

Thomas Bornschein/Mirco Thomas
Leben und arbeiten in der Schweiz

**Thomas Bornschein
Mirco Thomas**

**Leben und arbeiten
in der Schweiz**

interna
Ihr persönlicher Experte

interna

Dieser Ratgeber wird digital produziert. Die laufende Einarbeitung von Änderungen und Ergänzungen garantiert stets optimale Aktualität und Rechtssicherheit.

VIB-Titelmeldung
Thomas Bornschein, Mirco Thomas
Leben und arbeiten in der Schweiz
ISBN 978-3-939397-09-0

© 2008 by Verlag interna GmbH

Umschlaggestaltung: workstation GmbH, Bonn
Satz: KomZil, Bonn
Druck: Bonner Druck & Medien GmbH, Bonn

Verlag interna GmbH
Auguststr. 1, 53229 Bonn
Tel.: 02 28 / 85 44 98-0, Fax: 02 28 / 85 44 98-20
www.interna-aktuell.de
www.interna-express.de
mail@interna-aktuell.de

Printed in Germany

Inhalt

1. Vorwort	7
2. Allgemeine Informationen	9
2.1 Eckdaten Schweiz	9
2.2 Quellen zur Informationsbeschaffung	10
2.2.1 Fremdenverkehrsbüros	11
2.2.2 Botschaften und Konsulate	11
2.2.3 Quellen im Internet	14
2.3 Checkliste Informationen	16
3. Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU	17
3.1 Bedeutung des Abkommens	17
3.2 Ziele und Inhalte des Abkommens	17
3.3 Durch das Abkommen geregelte Bereiche	19
3.3.1 Geregelter Zugang zum Arbeitsmarkt	19
3.3.2 Anerkennung von Berufsdiplomen	20
3.3.3 Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit	21
3.3.3.1 Arbeitslosenversicherung	21
3.3.3.2 Krankenversicherung	22
3.3.3.3 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ..	23
3.3.3.4 Berufliche Vorsorge	24
3.3.3.5 Familienzulagen	24
3.3.4 Aufenthaltsrecht für Nichterwerbstätige	24
3.3.5 Immobilienerwerb	25
3.4 Beschränkungen der Freizügigkeit durch Maßnahmen gegen Sozial- und Lohndumping	25
4. Arbeiten in der Schweiz	27
4.1 Arbeitssuche	27
4.1.1 Staatliche Arbeitsvermittlungen in der Schweiz	27
4.1.2 Private Arbeitsvermittlungen	35
4.1.3 Jobbörsen im Internet	35
4.2 Bewerbung bei schweizerischen Arbeitgebern	41
4.2.1 Anschreiben	42
4.2.2 Lebenslauf	43
4.2.3 Zeugnisse	43
4.2.4 Vorstellungsgespräch	44

4.3	Arbeitsvertrag	45
4.4	Checkliste Arbeitsplatz	47
5.	Umzug und Wohnen in der Schweiz	48
5.1	Wohnungssuche	51
5.1.1	Lokale Zeitungen	52
5.1.2	Immobilienportale im Internet	55
5.1.3	Immobilienlisten der Gemeindeverwaltungen	57
5.1.4	Immobilienverwaltungen und Makler	58
5.2	Mietvertrag	59
5.3	Umzug	61
5.4	Checkliste Wohnungssuche und Umzug	62
6.	Formalitäten	63
6.1	Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit	63
6.2	Grenzgänger	65
6.3	Stellensuchende	65
6.4	Mobilität	65
6.5	Selbstständige Erwerbstätigkeit	66
6.6	Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit	66
6.7	Steuern	67
6.8	Familie und Familiennachzug	68
6.9	Bewilligungserteilung	72
6.10	Dienstleistungserbringer	72
6.11	Erwerb von Immobilien	73
6.12	Formalitäten beim Wohnsitzwechsel	73
6.13	Einbürgerung	78
6.14	Anerkennung von Abschlüssen	79
7.	Schweizerische Sozialversicherungen	80
7.1	Krankenversicherung	80
7.2	Altersversicherung	80
7.3	Unfallversicherung	81
7.4	Arbeitslosenversicherung	82
7.5	Familienzulagen	82
7.6	Mutterschaftsversicherung	83
7.7	Invalidenversicherung	83
8.	Praxishilfen	84
9.	Literaturliste	90

1. Vorwort

Wer von uns hat nicht schon während seines Ski- oder Wanderurlaubs daran gedacht, wie schön und erfüllend es wäre, nicht nur zwei Wochen im Jahr in den schweizerischen Bergen zu verbringen, sondern dort zu leben und die atemberaubende Landschaft und die damit verbundenen Aktivitäten ohne lange Anreise nach Feierabend oder an den Wochenenden genießen zu können? Immer mehr Deutsche haben in den vergangenen Jahren diesen Traum Realität werden lassen. Sie leben und arbeiten nun in dem Land, in denen Sie einst nur Urlaub machten. Für andere bedeutet eine schweizerische Arbeitsstelle den Ausweg aus langer Arbeitslosigkeit und eine neue Perspektive für die Zukunft. Wieder andere fühlen sich durch das attraktive Steuersystem der Schweiz angezogen, zahlen Sie doch dort, je nach Region, nur einen Bruchteil der Abgaben an den Staat wie hier zu Lande. All diese Faktoren, die Landschaft, die gemeinsame Sprache, der attraktive Arbeitsmarkt, das interessante Steuersystem sowie das allgemeine Lebensgefühl, haben die Schweiz zu einem der beliebtesten Auswanderungsziele der Deutschen werden lassen.

Wir möchten Ihnen mit diesem Leitfaden helfen, Ihren Traum von einem Leben und einer Arbeitsstelle in der Alpenrepublik zu erfüllen. Dabei begleiten wir Sie Schritt für Schritt in Ihr neues Leben. Damit sie nicht unvorbereitet in der Schweiz ankommen, zeigen wir Ihnen, wie sie sich ausführlich über das Land, die Bevölkerung und deren kulturelle Eigenheiten informieren können. Anschließend halten wir es für wichtig, Sie mit den für Ihren Schweizaufenthalt entscheidenden rechtlichen Rahmenbedingungen vertraut machen. Danach zeigen wir Ihnen wichtige Anlaufstellen und Internetseiten für die Suche nach Arbeitsplätzen in der Schweiz auf, geben Tipps zur Wohnungssuche und bieten eine Hilfestellung für Ihren Umzug in das Alpenland. Der Überblick über die dabei zu beachtenden Formalitäten soll Ihnen helfen, keine wichtigen Punkte zu vergessen und Ihren Neuanfang in der Schweiz direkt von Beginn an auf einen guten Pfad zu führen. Verschiedene Checklisten zu den Punkten sollen Ihnen bei der praktischen Umsetzung Ihres Vorhabens helfen.

Wir empfehlen Ihnen, das Buch vor den ersten praktischen Schritten komplett durchzulesen. Markieren Sie sich die für Sie besonders interessanten Stellen. Nutzen Sie dann unsere Checklisten und arbeiten Sie sich mit deren Hilfe einen individuellen Fahrplan aus. Diesen sollten Sie dann Schritt für Schritt abarbeiten.

Noch ein wichtiger Hinweis: Unser Anliegen ist es, Ihnen mit diesem Werk eine Hilfe bei der Umsetzung Ihres Traumes vom Leben und Arbeiten in der Schweiz zu bieten. Dabei waren wir bemüht, elementare Punkte aufzuzählen und Ihnen wichtige Adressen zu nennen. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass wir nicht alle Anbieter und Anlaufstellen nennen konnten und in diesem Buch nur unverbindliche Hinweise auf zu beachtende Punkte gemacht werden können. Es ersetzt nicht die persönliche Beratung durch Fachleute. Wir können keinerlei Haftung für Schäden aller Art, die Ihnen durch Ihr Handeln oder Handlungen Dritter entstehen, übernehmen.

Haben Sie Anregungen, Fragen oder wünschen Sie persönliche Beratung bei Ihrem Vorhaben? Gerne können Sie mit den Autoren in Kontakt treten unter:
redaktion-bt@arcor.de.

So, nun kann es losgehen. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und Glück in Ihrem neuen Lebensabschnitt!

2. Allgemeine Informationen

Als direktes Nachbarland und als sehr beliebtes Urlaubsziel kennen viele Deutsche die Schweiz schon recht gut. Wenn man sich mit der Frage des Lebens und Arbeitens in dem Land beschäftigt, möchte man dieses Wissen jedoch vertiefen bzw. man sucht Informationen, die man als Urlauber nicht benötigt hat. Daher haben wir in diesem Kapitel für Sie eine kurze Übersicht mit wichtigen Eckdaten zur Schweiz aufbereitet, eine Quellensammlung zur weiteren Informationsbeschaffung zusammengestellt sowie wichtige Adressen für Sie recherchiert.

Tip: Beziehen Sie Ihre Kinder mit ein, wenn Sie sich über die Schweiz als zukünftige Heimat informieren. Das Beschäftigen mit der neuen Heimat weckt Vorfreude auf den bestehenden Umzug und macht es den Kleinen leichter, sich später von Ihrer gewohnten Umgebung und Freunden zu trennen.

2.1 Eckdaten Schweiz

Egal ob Sie planen, sich längere Zeit in der Schweiz aufzuhalten, oder ob Sie sich bei einem potenziellen schweizerischen Arbeitgeber vorstellen müssen – ein wenig Basiswissen über Ihr zukünftiges Heimat- bzw. Gastland ist unverzichtbar. Es ist natürlich nicht notwendig, die im Folgenden dargestellten Namen und Zahlen alle auswendig zu lernen, aber Sie sollten zumindest von gewissen Themen wie Name der Hauptstadt, Einwohnerzahl oder Verwaltungsform eine ungefähre Vorstellung haben (Quelle der Informationen: Auswärtiges Amt, Stand Februar 2006).

- **Ländersname:** Schweizerische Eidgenossenschaft (CH = Confoederatio Helvetica)
- **Lage:** Mitteleuropa; Grenzen im Westen zu Frankreich, im Osten zu Liechtenstein und Österreich, im Norden zu Deutschland, im Süden zu Italien
- **Landesfläche:** 41.285 qkm
- **Hauptstadt:** Bern (mit 127.188 Einwohnern)
- **Bevölkerung:** 7.472.600 Einwohner
- **Landessprachen:** Deutsch 63,7 %, Französisch 20,4 %, Italienisch 6,4 %, Rätoromanisch 0,5 %, andere 9 %
- **Religionen/Kirche** (in % der Wohnbevölkerung): römisch-katholisch 41,8 %, Protestanten 35,3 %, Muslime 4,3 %, orthodoxe Christen 1,8 %, andere

Christen 0,4 %, Hindus 0,4 %, Buddhisten 0,3 %, Juden 0,2 %, konfessionslos 11,1 %

- **Nationalfeiertag:** 1. August
- **Staatsform:** demokratischer und republikanischer Bundesstaat
- **Staatsoberhaupt:** z.Zt. Moritz Leuenberger (im Kreis der sieben Bundesratsmitglieder jährlich wechselnd)
- **Parlament:** zwei Kammern mit gemeinsamer Bundesversammlung
- **Wichtigste Parteien** (z.Zt. alle in der Regierung vertreten): Freisinnig-Demokratische Partei (FDP), Sozialdemokratische Partei (SPS), Christliche Volkspartei (CVP), Schweizerische Volkspartei (SVP)
- **Gewerkschaften:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB), Christlich-nationaler Gewerkschaftsbund, Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände sowie weitere Arbeitnehmerorganisationen (die keinem Dachverband angehören)
- **Verwaltungsstruktur:** Betont föderalistischer Bundesstaat aus 20 Kantonen und sechs Halbkantonen (Aargau, Ausser-Rhoden, Inner-Rhoden, Basel-Land, Basel-Stadt, Bern, Fribourg, Genf, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuchatel, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Tessin, Uri, Waadt, Wallis, Zug, Zürich) mit stark ausgeprägter Gewalt auf kantonaler Ebene
- **Wichtigste Medien:** Schweizer Radio SR DRS 1, 2, 3 (sendet je drei Programme für die deutsche, französische und italienische Sprachregion), Schweizer Fernsehen SRG für die drei Sprachregionen, Blick (Boulevardzeitung, Auflage 275.275)
- Landesvorwahl: 0041
- **Ansässige Deutsche:** 151.543 (Stand September 2005)
- **Währung:** Schweizer Franken (SFR, CHF)
- **Bruttoinlandsprodukt 2004:** 290 Mrd. Euro
- **BIP/Kopf:** 39.000 EUR

2.2 Quellen zur Informationsbeschaffung

Bei der Suche nach weiterführenden Informationen über die Schweiz empfehlen wir Ihnen, sowohl auf die Fremdenverkehrsbüros der Schweiz als auch auf das umfassende Angebot von Informationsseiten im Internet zurückzugreifen. Eine Sammlung von interessanten Büchern zum Thema haben wir für Sie im Abschnitt 9 „Literaturliste“ zusammengestellt.

2.2.1 Fremdenverkehrsbüros

Die Fremdenverkehrsbüros bieten umfassendes Informationsmaterial über die Schweiz als Reiseziel an. Auf Nachfrage können Sie Ihnen auch bei der Suche nach speziellen Themen behilflich sein.

Büro Schweiz
Schweiz Tourismus
Postfach 695
CH-8027 Zürich
Telefon: 00800 / 100 200 30
Telefax: 00800 / 100 200 31
info@myswitzerland.com
www.myswitzerland.com

Büro Deutschland
Schweiz Tourismus
Postfach 16 07 54
60070 Frankfurt a.M.
Telefon: 00800 / 100 200 30
Telefax: 00800 / 100 200 31
info@myswitzerland.com
www.myswitzerland.com

Tipp: Weitere interessante Informationen können Sie direkt von den kantonalen Verwaltungen erhalten (Übersicht im Abschnitt 4.1 „Arbeitssuche“).

Tipp: Die deutschen Automobilclubs bieten für ihre Mitglieder kostenlose Karten und Informationsmaterial zur Reiseplanung an. Rufen Sie einfach Ihren Automobilclub an und fragen Sie nach entsprechenden Materialien zur Schweiz.

2.2.2 Botschaften und Konsulate

Die Botschaft und die Konsulate der Schweiz können Ihnen vorab schon bei vielen Fragen sehr hilfreich zur Seite stehen.

Botschaft der Schweizerischen Eidgenossenschaft – Berlin

Otto-von-Bismarck-Allee 4 A
10557 Berlin
Telefon: 030 / 390 40 00
Telefax: 030 / 391 10 30
info@botschaft-schweiz.de
www.botschaft-schweiz.de

Allgemeine Informationen

Generalkonsulat der Schweizerischen Eidgenossenschaft – Dresden

Leipziger Straße 116
01127 Dresden
Telefon: 0351 / 89 44 40
Telefax: 0351 / 89 44 420

Generalkonsulat der Schweizerischen Eidgenossenschaft – Düsseldorf

40219 Düsseldorf
Ernst-Gnoss-Straße 25
Telefon: 0211 / 458 87 00
Telefax: 0211 / 438 09 51

Generalkonsulat der Schweizerischen Eidgenossenschaft – Frankfurt

Zeil 5, 5. OG.
60313 Frankfurt a.M.
Telefon: 069 / 17 00 280
Telefax: 069 / 17 33 89

Generalkonsulat der Schweizerischen Eidgenossenschaft – Hamburg

Rathausmarkt 5
20095 Hamburg
Telefon: 040 / 30 97 820
Telefax: 040 / 32 36 16

Generalkonsulat der Schweizerischen Eidgenossenschaft – München

Brienner Straße 14
80333 München
Telefon: 089 / 286 62 00
Telefax: 089 / 28 05 79 61

Generalkonsulat der Schweizerischen Eidgenossenschaft – Stuttgart

Hirschstraße 22 (Eingang Neue Brücke)
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 / 22 29 430
Telefax: 0711 / 22 29 43 22

Honorarkonsul der Schweizerischen Eidgenossenschaft – Freiburg

Gerhard Lochmann, Honorarkonsul
Theodor Ludwig-Straße 26
79312 Emmendingen, Freiburg i. Br.
Telefon: 07641 / 92 41 12
Telefax: 07641 / 92 41 20

Während Ihres Aufenthalts ist die deutsche Botschaft bzw. sind die Konsulate Ihre Ansprechpartner bei allen Fragen betreffend deutsche Behörden, z. B. bei Passverlängerung oder Neubeantragung eines Ausweises.

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland – Bern

Willadingweg 83
CH-3006 Bern
Telefon: 031 / 359 41 11
Telefax: 031 / 359 44 44
post@deutsche-botschaft.ch
www.bern.diplo.de

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland – Genf

28 C, chemin du Petit-Saconnex
CH-1209 Genf
Telefon: 022 / 730 11 11
Telefax: 022 / 730 30 43
mission.germany@ties.itu.int
www.genf.diplo.de

Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland – Basel

Thomas Preiswerk, Honorarkonsul
Badischer Bahnhof
Schwarzwaldallee 200
CH-4058 Basel
Telefon: 061 / 693 33 03
Telefax: 061 / 693 33 06
konsular@deutsches-konsulat-bs.ch

Honorarkonsulin der Bundesrepublik Deutschland – Lugano

Bianca Maria Brenni-Wicki

Via Soave 9

CH-6900 Lugano

Telefon: 091 / 922 78 82

Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland – Zürich

Dr. Peter Stüber

Freigutstrasse 15

CH-8002 Zürich

Telefon: 01 / 201 72 22

Telefax: 01 / 201 72 29

2.2.3 Quellen im Internet

Folgende Internetseiten bieten umfassende Informationen über die verschiedensten Aspekte des Landes:

www.admin.ch	Seite der Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Sehr ausführliche Informationen, vor allem Politik, auch viele aktuelle Themen.
www.auswaertiges-amt.de	Auf den Seiten des Auswärtigen Amts erhalten Sie Informationen über Politik, Wirtschaft, Kultur sowie Reise- und Gesundheitshinweise. Unter Länderinformationen „Schweiz“ eingeben und den weiterführenden Links folgen. Für Deutsche eine der wichtigsten Informationsquellen im Netz!
www.bern.diplo.de	Die Internetseite der deutschen Botschaft mit nützlichen Informationen.
www.botschaft-schweiz.de	Die Internetseite der schweizerischen Botschaft mit einem großen Umfang an Informationen.
www.ch.ch	Umfassende Informationen zur Schweiz.
www.countryreports.org	Auf dieser englischsprachigen Seite finden Sie sehr ausführliche Informationen zur Schweiz.
www.fernweh.com/country.htm	Diese Seite bietet Ihnen neben einigen Informationen eine sehr umfangreiche Sammlung an Links zur Schweiz.

www.geschichte-schweiz.ch	Internetseite mit Schwerpunkt auf der schweizerischen Geschichte, auch für Jugendliche geeignet.
www.hallo-schweiz.de	Gute Internetseite mit vielen praktischen Infos rund um Leben und Arbeiten in der Schweiz
www.hls-dhs-dss.ch	Das historische Lexikon zur Schweiz bietet viele tiefer gehende Informationen zur Geschichte.
www.justlanded.com	Seite mit vielen nützlichen und praxisrelevanten Informationen.
www.mediatime.ch	Interessante Informationen und Links zur Schweiz.
www.meteoschweiz.ch	Alles Rund ums Wetter in der Schweiz.
www.myswitzerland.com	Internetseite des Schweiz Tourismus mit sehr ausführlichen Informationen über das Land.
www.odci.gov/cia/publications/factbook/index.html	Das CIA World Factbook ist eine empfehlenswerte Quelle für Informationen zu allen Ländern dieser Welt. Hier kann man schnell einen guten Überblick über die wichtigsten Eckdaten der Schweiz erhalten. Die Seite ist in englischer Sprache.
www.ratgeber-schweiz.de	Hier finden Sie Links und ausführliche Informationen zur Schweiz.
www.sbb.ch	Schweizerische Bundesbahnen.
www.standortschweiz.ch	Die Arbeitsmarktbehörde Seco veröffentlicht auf dieser Internetseite viele interessante Infos aus den Bereichen Wirtschaft und Arbeit.
www.statistik.admin.ch	Schweizerisches Bundesamt für Statistik mit vielen interessanten Fakten über die Schweiz.
www.swissgeo.ch	Interaktive Karte der Schweiz, auf der man sich auch wahlweise Adressen zu den verschiedensten Themenbereichen anzeigen lassen kann.
www.swisspolitics.org	Infos zum politischen System der Schweiz.
www.swissworld.org	Sehr gute Internetseiten mit Informationen zu vielen Themenbereichen.
www.tourismus-schweiz.ch	Hotels und Restaurants in der Schweiz.
www.wetterklima.de/cams/swiss.htm	Webcams zeigen aktuelle Bilder aus der ganzen Schweiz.
www.zeitung.ch	Verzeichnis wichtiger schweizerischer Zeitungen.

Tipp: Wenn Sie selber im Internet surfen, greifen Sie auch auf Webverzeichnisse zurück, in denen Internetseiten nach Themen katalogisiert sind. Die meisten großen Suchmaschinen bieten ein solches Verzeichnis an. Hier können Sie unter den Stichworten „Länder“ oder „Regionen“ eine große Sammlung an Links zur Schweiz finden.

Bei der Nutzung von Suchmaschinen empfehlen wir Ihnen, mit möglichst genauen Keyword-Kombinationen zu arbeiten, z. B. „Schweiz Karte Kantone“. Hierdurch erhöht sich die Zahl der gefundenen Webseiten sehr deutlich.

2.3 Checkliste Informationen

Die folgende Liste soll Ihnen helfen, alle notwendigen Informationen zu sammeln.

- Habe ich bei der Botschaft und dem Fremdenverkehrsbüro der Schweiz Informationsmaterial angefordert?
- Habe ich im Internet nach Informationen zu meinem zukünftigen Wohn- bzw. Arbeitsort gesucht?
- Habe ich mir mit diesen Informationen ein eigenes Bild der Schweiz bzw. des Kantons gemacht und weiß ich, was mich dort erwartet?
- Habe ich wichtige lokale Adressen herausgesucht und in die Kontaktliste aus diesem Buch eingetragen?
- Habe ich mir Kartenmaterial der Schweiz, des Kantons oder der Gemeinde besorgt, in die ich gehen möchte (das ich z. B. von Automobilclubs als Mitglied kostenlos erhalten kann)?
- Habe ich meine Kinder in die Informationsbeschaffung mit einbezogen?

3. Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU

3.1 Bedeutung des Abkommens

Das Freizügigkeitsabkommen stellt die zentrale rechtliche Grundlage für Ihren Weg in die Schweiz dar. Daher sollten Sie mit dessen wichtigsten inhaltlichen Themen und den durch das Abkommen entstehenden momentanen und zukünftigen Veränderungen vertraut sein.

3.2 Ziele und Inhalte des Abkommens

Der freie Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU wird mit dem Freizügigkeitsabkommen geregelt. Anhand von Übergangsfristen und Zuwanderungsbeschränkungen (z. B. durch Inländervorrang, Kontingente oder Sicherheitsklauseln) wird der schweizerische Arbeitsmarkt schrittweise geöffnet. Sowohl Arbeitnehmer als auch Selbstständige erhalten damit das Recht, in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und sich niederzulassen. Begleitet wird diese Öffnung von einer gegenseitigen Anerkennung berufsqualifizierender Abschlüsse sowie durch eine Anpassung der nationalen Sozialsysteme. Auch Nichterwerbstätige können ein Recht auf Aufenthalt in der Schweiz erhalten – sofern sie krankenversichert sind und ausreichende finanzielle Mittel nachweisen.

Das Freizügigkeitsabkommen ist am 1. Juni 2002 in der Schweiz zu geltendem Recht geworden. Zum Schutz der schweizerischen Arbeitnehmer vor Lohndumping traten im Mai 2004 zusätzlich flankierende Maßnahmen in Kraft (siehe Abschnitt 3.4 „Beschränkungen der Freizügigkeit durch Maßnahmen gegen Sozial- und Lohndumping“), welche auf alle Arbeitnehmer aus den Vertragsstaaten, also auch Deutschland, angewendet werden – in Zukunft auch auf Arbeitnehmer aus den neuen EU-Mitgliedstaaten Osteuropas. Sowohl für Langzeit- als auch für Kurzeintaufenthalter wurden zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen für Aufenthaltsbewilligungen festgelegt, die so genannten Kontingente, die bis 31. Mai 2007 weiterbestehen. Über die grundsätzliche Weiterführung des Freizügigkeitsabkommens, die sich die Schweiz offen gehalten hat, muss das Land bis Mai 2009 entschieden haben. Im Rahmen einer positiven Entscheidung behält sich das Land in einer „Schutzklausel“ vor, bis 2014

temporär im Fall einer übermäßigen Einwanderung wieder Kontingente einzuführen.

Für die im Mai 2004 der EU beigetretenen zehn neuen Mitgliedstaaten Osteuropas haben sich die Schweiz und die EU auf separate Übergangsregelungen geeinigt. Die Schweiz erhält die Möglichkeit, bis längstens 2011 Arbeitsmarktbeschränkungen, auch hier z. B. in Form von Inländervorrang oder Lohnkontrolle, weiterzuführen und gewährt in diesem Zeitraum jährlich zunehmende Kontingente für Kurz- und Daueraufenthalter.

Die Schweizer haben am 25. September 2005 in einem Volksentscheid die Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens und die Durchführung der flankierenden Maßnahmen mit 56 % der Stimmen angenommen. Das zwischen Schweiz und Europäischer Union beschlossene Protokoll konnte somit zusammen mit der Verschärfung der flankierenden Maßnahmen Anfang 2006 in Kraft treten.

Erste Erfahrungen der Schweiz mit dem Freizügigkeitsabkommen zeigen eine erwartungsgemäß starke Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Kontingente. Die Zahl von jährlich höchstens 15.000 Daueraufenthaltern aus der EU wurde in den ersten beiden Jahren komplett ausgeschöpft. Aktuell scheint sich die Nachfrage jedoch leicht abzuschwächen. Nicht ganz ausgeschöpft wurden die jährlichen Kontingente von 115.500 Bewilligungen für Kurzaufenthalter.

Info:

Die wichtigsten Punkte des FZA:

- Schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU,
- Koordinierung der nationalen Sozialversicherungssysteme,
- Gegenseitige Anerkennung berufsqualifizierender Abschlüsse und
- Erleichterungen bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen (durch natürliche Personen) während eines Zeitraums von höchstens 90 Tagen pro Kalenderjahr.
- Der Zugang zu Ausbildungsstätten (z. B. Hochschulen) wird durch das FZA nicht geregelt. Die Universitäten in der Schweiz können weiterhin eigene Regeln für eine Zulassung zur Aufnahme eines Studiums festlegen.

3.3 Durch das Abkommen geregelte Bereiche

3.3.1 Geregelter Zugang zum Arbeitsmarkt

Die Öffnung des schweizerischen Arbeitsmarktes geschieht zwischen den Jahren 2002 und 2014 schrittweise und kontrolliert. Im Einzelnen sehen die Schritte wie folgt aus:

1. und 2. Schritt (2002 bzw. 2004 eingeführte Regelungen)

- Bis 31. Mai 2007 ist die Zahl der Arbeitsbewilligungen kontingentiert. Die jährlichen Kontingente bestehen aus 15.000 Aufenthaltsgenehmigungen für Daueraufenthalter (d. h. für Aufenthalte bis zu fünf Jahren) und 115.500 Kurzaufenthaltsbewilligungen (d. h. für Aufenthalte bis zu einem Jahr).
- Die Aufenthaltsbewilligung kann jederzeit nach Vorlage eines neuen Arbeitsvertrags verlängert werden. Es besteht das Recht auf geografische und berufliche Mobilität, d. h., dass Aufenthalts- und Arbeitsort jederzeit gewechselt werden können. Es besteht mit einer Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich auch das Recht auf Familiennachzug.
- Selbstständig Tätige können in der Schweiz ihrem Gewerbe nachgehen. Es besteht eine so genannte „Einrichtungszeit“ von sechs Monaten. Kann man innerhalb dieses Zeitraums eine funktionierende selbständige Erwerbstätigkeit nachweisen, so wird eine Aufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren erteilt.
- Für so genannte Grenzgänger, d. h. für Personen mit Wohnsitz in Deutschland und Arbeitsort in der Schweiz, wird die tägliche Heimkehrpflicht durch eine wöchentliche ersetzt. Solche Grenzgängerbewilligungen sind nicht kontingentiert. Noch bis zum 31. Mai 2007 müssen jedoch sowohl der Wohnsitz als auch der Arbeitsort in einer definierten Grenzzone liegen.
- Schweizer und EU-Ausländer müssen auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt gleich behandelt werden. Um jedoch Lohn- und Sozialdumping zu verhindern, werden flankierende Maßnahmen eingeführt (siehe Abschnitt 3.4 „Beschränkungen der Freizügigkeit durch Maßnahmen gegen Sozial- und Lohndumping“).
- Für Aufenthalte bis zu drei Monaten ist keine gesonderte Bewilligung erforderlich. Es besteht aber eine Pflicht, sich vor Arbeitsaufnahme zu melden.
- Auch für eine grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung (d. h. für Mitarbeiter eines Unternehmens mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz eine

Dienstleistung ausführen wollen) ist bis zu 90 Tagen jährlich keine gesonderte Bewilligung mehr erforderlich. Aber auch hier besteht eine Pflicht, sich vorab zu melden.

- Angehörige bestimmter Nicht-EU-Staaten (z. B. aus EG-/EFTA-Staaten) und entsandte Arbeitnehmer haben sich im Rahmen eines Meldezangs vor Beginn der Erwerbstätigkeit in der Schweiz anzumelden. Die Meldung erfolgt im Regelfall durch den Arbeitgeber. Selbständige Dienstleister und entsandte Arbeitnehmer unterliegen der Meldepflicht, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres mehr als acht Tage in der Schweiz erwerbstätig sind. Ein abweichendes Meldeverfahren gilt für Tätigkeiten im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, des Gast- und des Reinigungsgewerbes sowie in der Überwachungs- und Sicherheitsbranche, wo die Meldung unabhängig von der Dauer der Beschäftigung vom ersten Tag an zu erfolgen hat.

3. Schritt (ab dem 1. Juni 2007 vorgesehene Regelungen)

- Die unlimitierte Personenfreizügigkeit wird auf Probe eingeführt, d. h. die Kontingente für EU-Bürger aus den 15 „alten“ EU-Mitgliedsstaaten fallen weg.
- Im Rahmen einer Schutzklausel kann die Schweiz im Fall einer massiven Erhöhung des Zuzugs von EU-Arbeitskräften (über 10 % des Durchschnitts der drei vorangegangenen Jahre) für zwei Jahre einseitig wieder Kontingente einführen. Diese Schutzklausel könnte dann bis 2014 aufrecht erhalten werden.

4. Schritt (muss bis 31. Mai 2009 erfolgen)

- Das Schweizer Parlament muss bis spätestens zu diesem Datum der EU mitteilen, ob das Freizügigkeitsabkommen weitergeführt werden soll.

5. Schritt (ab dem 1. Juni 2014)

- Das Freizügigkeitsabkommen erlaubt den Übergang zum völlig freien Personenverkehr.

3.3.2 Anerkennung von Berufsdiplomen

Das Freizügigkeitsabkommen regelt auch den Rechtsanspruch auf gegenseitige Anerkennung von berufsqualifizierenden Abschlüssen (in der Schweiz allge-

mein „Diplome“ genannt). In einem der Vertragsstaaten ordentlich erworbene Diplome müssen die schweizerischen Behörden anerkennen, wenn sie die im Abkommen definierten Minimalstandards erfüllen. Voraussetzung ist dabei eine Vergleichbarkeit der Ausbildungen. Im Falle wesentlicher Unterschiede ist die Schweiz verpflichtet, Ergänzungsprüfungen oder Anpassungslehrgänge anzubieten.

Die gegenseitige Anerkennung von Diplomen gilt nur für Berufe, deren Ausübung in einem Land vom Besitz eines Diploms abhängig gemacht wird.

Für die folgenden als „reglementiert“ bezeichneten Berufe gilt eine automatische Anerkennung von Abschlüssen ohne weiteren Vergleich der Ausbildungsinhalte: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Pflegepersonal in allgemeiner Pflege, Hebammen und Architekten.

Für andere Berufe findet jeweils eine Gleichwertigkeitsprüfung durch schweizerische Behörden statt.

Will also ein deutscher Arzt in der Schweiz arbeiten, wird von der Schweiz lediglich überprüft, ob er einen entsprechenden medizinischen Abschluss besitzt. Will allerdings ein deutscher Ingenieur das Gleiche tun, so wird sein Diplom mit den schweizerischen Anforderungen verglichen und erst danach über eine Anerkennung entschieden.

3.3.3 Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit

Die Sozialversicherungssysteme der Schweiz werden zwar den Systemen der EU-Staaten nicht angeglichen, jedoch gibt es Koordinationsmaßnahmen, damit niemand Versicherungsansprüche verliert, wenn er in der Schweiz arbeitet oder sich dort niederlässt.

Im Folgenden finden Sie die wichtigen Fakten zu den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung dargestellt.

3.3.3.1 Arbeitslosenversicherung

Zur Koordination der Arbeitslosenversicherungssysteme sind folgende Grundregeln definiert worden:

- Gleichbehandlungsgebot: Ausländer werden in der Schweiz gleich behandelt wie Inländer. Wer also unfreiwillig arbeitslos wird, hat Anspruch auf Leistungen, wenn er die schweizerischen Anspruchsvoraussetzungen, z. B. bei der Dauer der Beitragszahlungen, erfüllt. Auch freiwillig arbeitslos gewor-

dene Personen können Leistungen erhalten, müssen allerdings mit empfindlichen Einschränkungen rechnen. Diese können bis zum Entzug der Aufenthaltsbewilligung führen.

- Festlegung des zuständigen Staates: Zuständig für die Leistungsgewährung bei Arbeitslosigkeit ist grundsätzlich der Staat, in dem die Person zuletzt arbeitstätig war. Eine Ausnahme bilden Grenzgänger, bei denen der Wohnsitzstaat weiterhin zuständig bleibt.
- Prinzip der Totalisation: Eine Voraussetzung für einen Versicherungsanspruch ist eine ausreichend lange Beitragszeit. Diese beträgt in der Schweiz zwölf Monate. Durch das Freizügigkeitsabkommen werden aber auch die in einem anderen Land geleisteten Beitragszeiten mit angerechnet. Um die durch das Abkommen entstehende Mehrbelastung für die schweizerische Arbeitslosenversicherung abzdämpfen, gilt dieses Totalisationsprinzip in der Schweiz für Kurzaufenthalter erst ab dem 1. Juni 2009.
- Leistungsexport: Diese Regelung ermöglicht es, befristet auf einen Zeitraum von drei Monaten in einem anderen Land Arbeit zu suchen. In dieser Zeit wird die Arbeitslosenentschädigung auch in dem Land bezahlt, in dem man sich zur Arbeitssuche aufhält. Die Leistungen werden also „exportiert“.

3.3.3.2 Krankenversicherung

Bei Arbeitsort und Wohnsitz in der Schweiz

Wer in der Schweiz erwerbstätig ist und dort seinen Wohnsitz nimmt, ist zur Mitgliedschaft in der schweizerischen Krankenversicherung verpflichtet. Weitere Details dazu finden Sie in den Abschnitten 6.12 „Formalitäten bei Wohnsitzwechsel“ und 7.1 „Krankenversicherung“.

Bei Arbeitsort in der Schweiz und Wohnsitz in der EU

Vor Einführung des Freizügigkeitsabkommens waren nur Personen mit Wohnsitz in der Schweiz in der schweizerischen Krankenversicherung versicherungspflichtig. Nun sind durch das Abkommen grundsätzlich auch solche EU-Staatsangehörige versicherungspflichtig, die zwar im EU-Raum wohnen, aber in der Schweiz erwerbstätig sind. Diese Versicherungspflicht erstreckt sich auch auf nicht erwerbstätige Familienangehörige (z. B. auf die Familienangehörigen von Kurzaufenthaltern).

Ausnahmen gelten für Personen, die in bestimmten EG-Staaten wohnen. Detailinformationen dazu sind auf der Webseite des schweizerischen Bundesamts für Sozialversicherung unter www.soziale-sicherheit-ch-eu.ch zu finden.

Versicherte mit Wohnsitz im Ausland erhalten grundsätzlich die Krankenpflegeleistungen des Wohnlandes. Die Ärzte und Krankenhäuser des Wohnlandes behandeln also die betreffenden Patienten, als wären diese dort versichert. Die Kosten werden dann durch die schweizerische Krankenkasse übernommen abzüglich einer in der Schweiz üblichen Selbstbeteiligung. In bestimmten Fällen, z. B. für Grenzgänger oder während eines Ferienaufenthalts, können auch in der Schweiz erbrachte Leistungen anfallen.

Bei Arbeitsort in der EU und Wohnsitz in der Schweiz

In einem EU-Staat erwerbstätige, aber in der Schweiz wohnhafte Staatsangehörige von EU-Staaten sind der betreffenden Versicherung im Land der Erwerbstätigkeit unterstellt. Dies schließt auch ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen ein. Gleiches gilt auch für Bezieher von ausländischen Renten und deren nicht erwerbstätige Familienangehörige. Im Erkrankungsfall werden sie in der Schweiz wie eine inländisch versicherte Person behandelt. Die Kosten trägt aber die ausländische Versicherung.

Bei Erkrankungen in den Ferien oder sonstigen Aufenthalten

Erkrankt jemand, der in der Schweiz wohnt und versichert ist, während eines Aufenthaltes in einem EU-Staat, z. B. im Urlaub, wird er dort wie eine in diesem Land versicherte Person behandelt. Die Kosten werden durch die schweizerische Krankenkasse getragen. Das gilt auch bei Unfällen.

Umgekehrt wird, wer in einem EU-Staat versichert ist und wohnt, aber während eines Aufenthalts in der Schweiz erkrankt, von schweizerischen Ärzten und Krankenhäusern auf Kosten der ausländischen Versicherung behandelt.

Zusammenfassend kann man sagen, dass grundsätzlich Krankenkassenbeiträge in dem Land bezahlt werden, in dem der Arbeitsort ist. Wer also in der Schweiz eine Arbeit aufnimmt, muss sich dort krankenversichern. Als Leitprinzip gilt die Regel, dass die Versicherung am Arbeitsort und die Leistungserbringung im Wohnland erfolgt.

3.3.3.3 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Für die so genannte AHV-IV besteht grundsätzlich eine Versicherungspflicht im Land der Erwerbstätigkeit. In vielen Staaten wird nur dann eine Rente gewährt, wenn man eine Mindestanzahl von Jahren dort versichert war. Durch das Freizügigkeitsabkommen wird auch hier das Prinzip der Totalisierung eingeführt, d. h. auf die Mindestversicherungszeit eines EU-Staats werden alle Versiche-

rungszeiten in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (und auch der aus anderen EU-Staaten) angerechnet. War jemand in zwei oder mehr Staaten versichert, erhält er von den einzelnen Staaten eine Teilrente gemäß dem so genannten Pro-Rata-System. Dabei wird der Anteil berechnet entsprechend der Beitragszeit, die in diesem Staat erlangt wurde, unter der Voraussetzung, dass mindestens ein Jahr lang Beiträge bezahlt wurden. Der Beginn der Altersrentenzahlung hängt vom Rentenalter im jeweiligen Land ab.

Weitere Informationen finden sich auf der Webseite der schweizerischen AHV-IV unter www.avs.admin.ch.

3.3.3.4 Berufliche Vorsorge

Während einer Übergangsfrist bis zum 31. Mai 2007 wird bei definitivem Verlassen der Schweiz auf Wunsch die Austrittsleistung der schweizerischen beruflichen Mindestvorsorge (siehe Abschnitt 7.2 „Altersversicherung“ im Kapitel 7 „Schweizerische Sozialversicherungen“) bar ausbezahlt. Nach diesem Datum ist dies nicht mehr möglich, wenn eine Person nach Verlassen der Schweiz in einem EU-Staat versicherungspflichtig wird. Die Beiträge zur beruflichen Vorsorge erzeugen aber im Versicherungsfall Anspruch auf eine Rente.

3.3.3.5 Familienzulagen

Das Recht auf Familienzulagen am Arbeitsort, z.B. Kindergeld, besteht grundsätzlich (siehe Abschnitt 7.5 „Familienzulagen“ im Kapitel 7 Schweizerische Sozialversicherungen“).

3.3.4 Aufenthaltsrecht für Nichterwerbstätige

Personengruppen, die auch im jeweiligen Heimatland nicht erwerbstätig sind, wie z.B. Rentner und Studierende, haben grundsätzlich das Recht auf Einreise in die Schweiz zum Zwecke eines Aufenthalts. Sie müssen aber dazu eine Krankenversicherung nachweisen. Zudem müssen sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, damit eine Nichtbeanspruchung von Sozialhilfe sichergestellt ist. Besondere Übergangsfristen sieht das Abkommen für diese Personengruppen nicht vor.

3.3.5 Immobilienerwerb

Der Erwerb von Immobilien ist je nach Personengruppe unterschiedlich geregelt:

- EU-Staatsangehörige mit Hauptwohnsitz in der Schweiz haben die gleichen Rechte wie Schweizer.
- EU-Staatsangehörige mit Aufenthaltsbewilligungen, aber ohne Hauptwohnsitz in der Schweiz stehen beim Erwerb von Grundeigentum nur dann gleiche Rechte zu, wenn die Immobilie der Berufsausübung dient.
- Grenzgänger haben die Möglichkeit, ohne Genehmigung einen Zweitwohnsitz zu erwerben.
- Der Erwerb von Ferienwohnungen bleibt weiterhin bewilligungspflichtig.

3.4 Beschränkungen der Freizügigkeit durch Maßnahmen gegen Sozial- und Lohndumping

Die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs beinhaltete auch einen Verzicht auf jegliche diskriminierende Kontrolle der Arbeitsbedingungen von EU-Bürgern in der Schweiz. Diese Aussicht weckte in der Schweiz Ängste vor missbräuchlichem Unterschreiten des in der Schweiz geltenden Lohn- und Sozialniveaus, gemeinhin als Lohn- und Sozialdumping bezeichnet.

Zwar hat die Einführung des freien Personenverkehrs innerhalb der EU nicht zu substantiellen Wanderbewegungen geführt – in Hinsicht auf die Osterweiterung rechnet die EU ebenfalls mit einem lediglich beschränkten Migrationspotenzial von rund 1 % der arbeitsfähigen Bevölkerung der Beitrittsstaaten –, trotzdem nimmt die Schweiz diese Befürchtungen ernst.

Ergänzend zum Freizügigkeitsabkommen haben Schweizer Bundesrat und Parlament daher ein Paket mit flankierenden Maßnahmen beschlossen, um einem erwarteten Lohn- und Sozialdumping vorzubeugen. Einem Einbrechen der Löhne in einer Branche oder einem Beruf aufgrund der Öffnung des Arbeitsmarktes soll damit entgegengetreten werden.

Die flankierenden Maßnahmen sind seit 2004 in Kraft und betreffen alle Arbeitnehmer in der Schweiz. Sie bestehen aus folgenden Elementen:

- Entsendegesetz: Arbeitnehmer eines Unternehmens mit Sitz im Ausland, die im Rahmen einer Dienstleistungserbringung in die Schweiz entsendet werden, unterstehen den schweizerischen bundesrechtlichen Vorschriften bezüglich

lich Mindestvoraussetzungen für Lohn und Arbeitsbedingungen (Gesetze, Verordnungen, allgemein verbindliche Gesamtarbeitsverträge, Normalarbeitsverträge).

- Erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen: Im Falle wiederholter missbräuchlicher Unterbietung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen können Gesamtarbeitsverträge (und damit die in ihnen festgelegten Mindestlöhne und Arbeitszeitbestimmungen) leichter für allgemein verbindlich erklärt werden.
- Mindestlöhne: Wenn keine Gesamtarbeitsverträge in der betroffenen Branche bestehen, können nun über Normalarbeitsverträge Mindestlöhne vorgeschrieben werden.
- Tripartite Kommissionen: Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen sowie die Einführung von Mindestlöhnen über Normalarbeitsverträge können nur beschlossen werden, wenn eine so genannte tripartite Kommission eine wiederholte missbräuchliche Lohnunterbietung feststellt. Jeder Kanton setzt eine solche Kommission ein, in der die Sozialpartner und Behörden vertreten sind.

Nachdem das Freizügigkeitsabkommen 2004 auch auf die neuen EU-Staaten in Osteuropa ausgedehnt wurde, hat der schweizerische Bundesrat zusammen mit den Sozialpartnern eine Revision der flankierenden Maßnahmen auf den Weg gebracht, die eine effizientere Umsetzung der flankierenden Maßnahmen zum Ziel hat. Neben den bereits oben beschriebenen Maßnahmen wurden folgende zusätzliche Instrumente ergänzt:

- Einsatz von Arbeitsinspektoren: Diese Inspektoren werden mit den Kontrollen der Arbeitsverhältnisse beauftragt.
- Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen wird weiter erleichtert.
- Für die wirksamere Anwendung des Entsendegesetzes werden verschärfte Sanktionen gegen auffällig gewordene ausländische Arbeitgeber vorgeschlagen.
- Wer sich auf seine Selbstständigkeit beruft, muss diese nachweisen können.
- Die Voraussetzungen der Tätigkeit von Zeitarbeitsfirmen werden verschärft.
- Durch die Forderung einer schriftlichen Information der Arbeitnehmer über wesentliche Aspekte ihres Arbeitsverhältnisses wird die Durchführung von Kontrollen erleichtert.

4. Arbeiten in der Schweiz

Nach der teilweise komplexen Darstellung der rechtlichen Grundlagen im vorherigen Kapitel möchten wir Sie nun über die praktischen Aspekte der Arbeitssuche und der Bewerbung in der Schweiz informieren. Ferner geben wir Ihnen hier Hinweise auf Punkte, die Sie bei einer Vertragsunterzeichnung mit einem schweizerischen Arbeitgeber berücksichtigen sollten.

4.1 Arbeitssuche

In aller Regel ist die Suche nach einem Job in der Schweiz der erste Schritt eines jeden, der gerne in dem Alpenland arbeiten und leben möchte.

Eine der wichtigsten Anlaufstellen hierbei bilden die schweizerischen Arbeitsämter, da man hier neben Stellenangeboten aus erster Hand auch wertvolle Hinweise und Tipps für die erfolgreiche Jobsuche erhalten kann. Des Weiteren sollten Sie unbedingt auf Jobbörsen im Internet, private Arbeitsvermittler sowie Stellenanzeigen der lokalen Zeitungen bei Ihrer Jobsuche in der Schweiz zurückgreifen.

4.1.1 Staatliche Arbeitsvermittlungen in der Schweiz

Die staatliche Arbeitsvermittlung in der Schweiz ist in zwei Ebenen gegliedert, die Bundesebene und die Kantonsebene.

seco

Auf Bundesebene ist die seco (Direktion für Arbeit, Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung) für den Arbeitsmarkt zuständig. Die seco, 1999 durch den Zusammenschluss des Bundesamts für Wirtschaft und Arbeit (BWA) und des Bundesamts für Außenwirtschaft (BAWI) entstanden, ist dabei überwiegend mit politischen Aufgaben betraut. Für den Jobsuchenden ist die seco in erster Linie durch ihren Online-Stellenmarkt interessant, über den man Stellen in der gesamten Schweiz oder auf kantonaler Ebene suchen kann. Der schweizerische Arbeitsmarkt ist nicht besonders groß; die Datenbank enthält ca. 6.000 offene Stellen. Des Weiteren bietet die seco auf Ihrer Homepage umfassende Informationen für ausländische Arbeitskräfte sowie interessante Links zum Thema Arbeit in der Schweiz an.

www.treffpunkt-arbeit.ch	Stellenbörse für die gesamte Schweiz, bietet auch Suchmöglichkeiten in Kantonen, ca. 5.000 freie Stellen.
www.seco-admin.ch	Sehr umfangreiches Informationsmaterial zur Arbeit in der Schweiz.

Kantonale Arbeitsämter

Die kantonalen Arbeitsämter treten je nach Kanton unter den Namen Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA), Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Kantonales Arbeitsamt, Amt für Arbeit oder auch Amt für Arbeitsmarkt auf. Sie sind die Hauptansprechpartner bei der Arbeitssuche vor Ort. Die Arbeitsämter der Kantone bieten in aller Regel keine eigenen Online-Stellenbörsen an, da Stellenangebote auf der gemeinsamen Plattform www.treffpunkt-arbeit.ch veröffentlicht werden. Ein persönlicher Besuch der kantonalen Arbeitsämter lohnt sich aber trotzdem, da diese unter Umständen nicht alle offenen Stellen dort veröffentlicht haben oder Hinweise liefern können, welcher große Arbeitgeber des Kantons Arbeitskräfte sucht. Des Weiteren können Ihnen die kantonalen Arbeitsvermittler wertvolle Tipps und Hinweise über den lokalen Arbeitsmarkt geben. Eine Mehrzahl der kantonalen Arbeitsämter stellen im Internet ausführliche Informationen zu diesem Thema zur Verfügung. Kantone mit einer traditionell hohen Zahl an Arbeitskräften aus dem Ausland bieten ferner umfassende Informationen zum Leben und Arbeiten als Ausländer in dem Kanton an. Teilweise besteht auch die Möglichkeit, notwendige Formulare herunterzuladen oder online auszufüllen.

Im Folgenden haben wir für Sie einen Überblick über die Arbeitsämter der einzelnen Kantone zusammengestellt. Neben den Adressen finden Sie hier auch einen kurzen Kommentar zu dem Onlineangebot des Kantons.

Kanton Aargau

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Rain 53, Postfach
CH-5001 Aarau
Telefon: 062 / 835 16 80
Telefax: 062 / 835 16 79
awa@ag.ch
www.ag.ch/awa

*Recht umfangreiches Onlineangebot
für Arbeitssuchende, keine speziellen
Angebote für ausländische Arbeitnehmer.*

Kanton Appenzell Innerrhoden

Arbeitsamt (Allgemein)
Marktgasse 2
CH-9050 Appenzell
Telefon: 071 / 788 96 61
Telefax: 071 / 788 96 69
vd@ai.ch
www.ai.ch

Umfangreiche Internetseite des Kantons mit vielen Informationen zur Region. Auf der Internetseite wird eine lokale Online-Stellenbörse angeboten.

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Arbeitsamt/Arbeitslosenkasse
Regierungsgebäude
CH-9102 Herisau
Telefon: 071 / 353 61 11
Telefax: 071 / 353 63 69
Walter.Hafner@ar.ch
www.ar.ch

Internetseite des Kantons Appenzell Ausserrhoden mit einem kleinen Angebot des lokalen Arbeitsamts und einigen Unterlagen für ausländische Arbeitskräfte zum Download.

Kanton Bern

Regionale Arbeitsvermittlungszentren
Münsterplatz 3
CH-3011 Bern
Telefon: 031 / 633 56 89
Telefax: 031 / 633 58 99
info.rav@vol.be.ch
www.vol.be.ch

Die Internetseite des Kantons Bern bietet neben einem grossen Informationsangebot zum Thema Arbeit auch Informationen speziell für ausländische Arbeitssuchende. Der Stellenmarkt auf der Seite beinhaltet nur Stellen der kantonalen Verwaltung und der Lehrerschaft des Kantons Bern.

Kanton Basel Land

Amt f. Industrie, Gewerbe u. Arbeit (KIGA)
Bahnhofstrasse 32
CH-4133 Pratteln 1
Telefon: 061 / 826 77 77
Telefax: 061 / 826 77 88
peter.hauser@bl.ch
www.baselland.ch

Die Internetseite des Kantons Basel Land bietet ausführliche Infos auch für ausländische Arbeitssuchende inkl. einer sehr ausführlichen Sammlung an Informationen und Formularen sowie der Möglichkeit, eine Arbeitsbewilligung online zu beantragen.

Kanton Basel Stadt

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Utengasse 36
Postfach
CH-4005 Basel
Telefon: 061 / 267 87 87
Telefax: 061 / 267 99 39
www.awa.bs.ch

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel Stadt bietet sehr umfangreiche Informationen zum Thema Arbeit, darunter gute und ausführliche Informationen für ausländische Arbeitnehmer. Des Weiteren können Formulare und Merkblätter zum Thema heruntergeladen werden.

Kanton Freiburg

Amt für den Arbeitsmarkt (SPE)
Boulevard de Pérolles 24
Postfach
CH-1705 Freiburg
Telefon: 026 / 305 96 00
Telefax: 026 / 305 95 99
spe@fr.ch
www.fr.ch/spe/de

Auf der Internetseite des Kantons Freiburg findet man umfangreiche Informationen zum Thema Arbeit im Kanton, darunter auch Informationen speziell für ausländische Arbeitnehmer sowie Adressen und Links zu Stellenbörsen.

Kanton Genf

Office cantonal de l'emploi
Rue des Glacis-de-Rive 6
Postfach 3938
CH-1211 Genf 3
Telefon: 022 / 327 68 59
Telefax: 022 / 327 69 18
info.oce@etat.ge.ch
www.geneve.ch

Auf der Internetseite des Kantons Genf findet man ausführliche Informationen zum Thema Arbeit, auch speziell für ausländische Arbeitnehmer aufgearbeitet. Die Seite ist auf Französisch, einige Bereiche können auch in Englisch abgerufen werden.

Kanton Glarus

Kantonales Arbeitsamt
Zwinglistrasse 6
CH-8750 Glarus
Telefon: 055 / 646 68 70
wifoe@gl.ch
www.gl.ch

Auf der Internetseite des Kantons Glarus findet man einige für ausländische Arbeitnehmer interessante Formulare zum Download.

Kanton Graubünden

Amt für Industrie, Gewerbe u. Arbeit
Grabenstrasse 8, 9, 15
CH-7000 Chur
Telefon: 081 / 257 23 45
Telefax: 081 / 257 21 73
info@kiga.gr.ch
www.kiga.gr.ch

Das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit im Kanton Graubünden stellt umfangreiche Infos für ausländische Arbeitnehmer zur Verfügung. Wichtige Formulare stehen zum Download bereit.

Kanton Jura

Arts et métiers et travail
1, rue du 24 Septembre
CH-2800 Delémont
Telefon: 032 / 420 52 30
Telefax: 032 / 420 52 31
secr.amt@jura.ch
w3.jura.ch

Die Internetseite des Kantons Jura bietet umfangreiche Informationen für Arbeitssuchende, auch für Personen aus dem Ausland. Die Seite ist komplett in französischer Sprache.

Kanton Luzern

Wirtschaft und Arbeit (wira)
Hallwilerweg 5
CH-6200 Luzern
Telefon: 041 / 228 68 88
Telefax: 041 / 228 69 35
wira@lu.ch
www.lu.ch

Der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit des Kantons Luzern bietet auf Ihrer Internetseite sehr umfassende Informationen zum Thema Arbeit, auch für ausländische Arbeitnehmer.

Kanton Neuenburg

Service de l'emploi
Case postale 1363
Rue du Parc 119
CH-2300 La Chaux-de-Fonds
Telefon: 032 / 889 68 12
Telefax: 032 / 889 60 81
service.emploi@ne.ch
www.ne.ch

Der Kanton Neuenburg bietet auf seiner rein in Französisch gehaltenen Internetseite Informationen rund um Arbeit im Kanton Neuenburg. Es gibt einige deutschsprachige Dokumente mit Informationen zu dem Kanton.

Kanton Nidwalden

Kantonales Arbeitsamt KIGA
Dorfplatz 7a
CH-6371 Stans
Telefon: 041 / 618 76 52
Telefax: 041 / 618 76 58
kiga@nw.ch
www.nw.ch/de

Der Kanton Nidwalden veröffentlicht auf seiner Internetseite überwiegend Adressen wichtiger Behörden und allgemeine Informationen zum Kanton.

Kanton Obwalden

Amt für Arbeit
St. Antonistrasse 4
CH-6061 Sarnen
Telefon: 041 / 666 63 33
Telefax: 041 / 660 11 49
www.ow.ch/de

Auf der Internetseite findet man neben einigen allgemeinen Informationen auch einige Merkblätter speziell für ausländische Arbeitnehmer.

Kanton St. Gallen

Amt für Arbeit
Unterstrasse 22
CH-9001 St.Gallen
Telefon: 071 / 229 35 47
Telefax: 071 / 229 22 03
info.vdafa@sg.ch
www.afa.sg.ch

Der Kanton St. Gallen bietet auf seiner Internetseite ein recht umfangreiches Angebot an Informationen zum Thema Arbeit.

Kanton Schaffhausen

Arbeitsamt
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
Telefon: 052 / 632 72 62
Telefax: 052 / 632 77 23
arbeitsamt@ktsh.ch
www.sh.ch

Der Kanton Schaffhausen stellt auf seiner Internetseite neben allgemeinen Informationen auch Merkblätter und Formulare für ausländische Arbeitnehmer zur Verfügung. Ferner hat man die Möglichkeit, nach offenen Stellen im Kanton zu suchen.

Kanton Solothurn

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Untere Sternengasse 2
CH-4509 Solothurn
Telefon: 032 / 627 94 11
Telefax: 032 / 627 95 90
awa@awa.so.ch
www.awaso.ch

Auf der Internetseite des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons findet man umfangreiche Infos zum Thema Arbeit, auch speziell für ausländische Arbeitnehmer.

Kanton Schwyz

KIGA, Abt. Arbeitsmarkt
Bahnhofstrasse 15
Postfach 1181
CH-6431 Schwyz
Telefon: 041 / 819 16 20
Telefax: 041 / 819 16 29
kiga.vwd@sz.ch
www.sz.ch

Der Kanton Schwyz bietet speziell für ausländische Arbeitnehmer eine umfangreiche Sammlung an Materialien und Formularen an.

Kanton Tessin

Sezione del lavoro
Residenza governativa
CH-6501 Bellinzona
Telefon: 091 / 814 33 03
Telefax: 091 / 814 44 96
dfe-sdl@ti.ch
www.ti.ch

Der Kanton Tessin bietet auf der in italienischer Sprache gehaltenen Internetseite einige Infos zum Thema Arbeit. Arbeitssuchende können Profile veröffentlichen.

Kanton Thurgau

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Verwaltungsgebäude Promenade
CH-8510 Frauenfeld
Telefon: 052 / 724 23 82
Telefax: 052 / 724 27 09
felix.granwehr@tg.ch
www.awa.tg.ch

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Thurgau bietet recht umfassende Informationen zum Thema Arbeit an.

Kanton Uri

Amt für Arbeit und Migration
Abteilung Regionales
Arbeitsvermittlungszentrum (RAV)
Klausenstrasse 4
CH-6460 Altdorf
Telefon: 041 / 875 24 32
hanspeter.davatz@ur.ch
www.ur.ch

Das Amt für Arbeit und Migration bietet neben Informationen zum Thema Arbeit im Kanton auch Informationen für ausländische Arbeitnehmer und einige Formulare zum Download an.

Kanton Waadt

Service de l'emploi
Rue Caroline 11
CH-1014 Lausanne
Telefon: 021 / 316 61 90
Telefax: 021 / 316 60 36
sde@vd.ch
www.vd.ch

Der Service de l'emploi des Kantons Waadt stellt auf seiner Internetseite ein großes Angebot an Informationen und Formularen direkt zum Download bereit. Die Seite ist komplett in französischer Sprache gehalten.

Kanton Wallis

Dienststelle f. Industrie, Handel u. Arbeit
Avenue du Midi 7
Batiment Manor
CH-1950 Sitten
Telefon: 027 / 606 73 10
Telefax: 027 / 606 73 04
www.vs.ch

Auf der Internetseite des Kanton Wallis findet man Informationen rund um das Thema Arbeit sowie Kontaktdaten aller Ansprechpartner vor Ort.

Kanton Zug

Amt für Wirtschaft und Arbeit KWA
Verwaltungsgebäude 1
Aabachstrasse 5
Postfach
CH-6301 Zug
Telefon: 041 / 728 55 20
Telefax: 041 / 728 55 29
info.kwa@vd.zg.ch
www.zug.ch

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zug bietet umfassende Informationen zum Thema Arbeit, auch für ausländische Arbeitnehmer. Wichtige Formulare können direkt auf der Internetseite heruntergeladen werden.

Kanton Zürich

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Walchestrasse 19
CH-8006 Zürich
Telefon: 043 / 259 26 26
Telefax: 043 / 259 51 04
awa@vd.zh.ch
www.awa.zh.ch

Auf der Internetseite des Kantons Zürich findet man recht ausführliche Informationen, teilweise auch speziell für ausländische Arbeitnehmer. Eine Arbeitsbewilligung kann online beantragt werden.

4.1.2 Private Arbeitsvermittlungen

Private Arbeitsvermittlungen spielen bei der Stellensuche in der Schweiz eine bedeutende Rolle. Neben den bundesweit tätigen Vermittlungen gibt es in jedem Kanton eine Vielzahl von privaten Arbeitsvermittlern, die Jobs in der Umgebung vermitteln, wobei sich viele der Agenturen auf bestimmte Berufszweige spezialisiert haben. Bei Inanspruchnahme einer privaten Agentur sollte man unbedingt darauf achten, dass diese bewilligt, also offiziell zugelassen ist. Die meisten kantonalen Arbeitsämter bieten entsprechende Verzeichnisse an oder man kann über das Internet Agenturen nach regionalem oder fachlichem Schwerpunkt suchen.

www.avg-seco.admin.ch

Internetseite der seco mit einem Verzeichnis der bewilligten, privaten Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihbetriebe. Suche nach Kantonen und Branche möglich.

www.vpds.ch

Website des Verbands der privaten Arbeitsvermittler. Suche nach Kantonen, Dienstleistungen und Branchen möglich.

4.1.3 Jobbörsen im Internet

Wie inzwischen überall auf der Welt bieten auch in der Schweiz Stellenbörsen im Internet eine bequeme und umfassende Möglichkeit zur Arbeitsplatzsuche. Im Folgenden haben wir eine Liste wichtiger Online-Stellenbörsen der Schweiz für Sie zusammengestellt. Viele der Börsen bieten Arbeitssuchenden auch die Möglichkeit, ihr Profil zu veröffentlichen, oder stellen auch Informationen rund um das Thema Arbeitsmarkt und Bewerbung zur Verfügung.

Alle Berufsgruppen

www.adecco.ch	Stellenangebote in verschiedenen Branchen, Bewerbungstipps und Gehaltstest.
www.aktiva.ch	Kleine Stellenbörse eines Personalberaters in Rapperswil.
www.arbeitsboerse.ch	Kleine Seite mit Stellenanzeigen.
www.bconsulting.ch	Stellenangebote zu verschiedenen Branchen.
www.bucherpersonal.ch	Personalberatung mit kleiner Stellenbörse.
www.connexjobs.com	Jobsuche über Bewerbungsprofil, teilweise kostenpflichtig.
www.diplom.ch	Jobs für Absolventen, auch Praktika.
www.direct-jobs.ch	Kostenpflichtige Datenbank mit Stellenangeboten aus allen Branchen in der Schweiz.
www.embauche.com	Hier findet man Jobs in Frankreich und in der Westschweiz. Die Internetseite ist in französischer Sprache.
www.emploi.ch	Stellenangebote aus allen Branchen.
www.esprit.ch	Kleine Jobbörse eines Personalberaters.
www.gst-stellendienst.ch	Kleine Jobbörse mit Stellenangeboten aus allen Branchen.
www.internet-job.ch	Stellenangebote Schweiz und international; französischsprachige Internetseite.
www.ivp.ch	Personalberatung mit Stellenangeboten.
www.jobbase.ch	Stellenangebote aus verschiedenen Branchen.
www.jobclick.ch	Arbeitsstellen in der Schweiz und anderen Ländern, Bewerbungsprofil und weitere Informationen zum Thema Jobsuche.
www.job-consult.com	Offene Stellen in verschiedenen Branchen in der Schweiz, Deutschland und Österreich.
www.jobengine.ch	Stellenangebote verschiedener Branchen.
www.jobfocus.ch	Temporäre Stellen in verschiedenen Branchen.
www.jobgate24.ch	Stellenangebote aus verschiedenen Branchen in der Schweiz, Liechtenstein und Norditalien.
www.jobguide24.ch	Stellenangebote aus der gesamten Schweiz.
www.jobmarket.ch	Recht kleines Portal für Fach- und Führungskräfte.
www.jobnet.ch	Jobs aus verschiedenen Branchen.

www.jobpilot.ch	Großes Angebot an Stellen in allen Branchen in der ganzen Schweiz, Tipps zur Bewerbung.
www.jobs.ch	Recht große Zahl an Stellenangeboten und Informationsmaterial.
www.jobsafari.ch	Stellenangebote aus verschiedenen Branchen.
www.jobscout24.ch	Seite mit sehr großem Stellenmarkt und hilfreichen Informationen.
www.job.search.ch	Stellenanzeigen aus allen Branchen.
http://job.speed.ch	Auf dieser Seite können die Stellenangebote verschiedener schweizerischer Stellenbörsen durchsucht werden.
www.jobsuchmaschine.ch	Stellenangebote aus verschiedenen Branchen.
www.jobware.com	Internationale Seite, die auch Jobs in der Schweiz führt.
www.jobwindow.ch	Kostenpflichtige Stellenbörse.
www.jobwinner.ch	Stellenangebote aus verschiedenen Branchen in der Schweiz und Tipps zur Bewerbung.
www.manpower.ch	Stellenangebote aus verschiedenen Branchen.
www.monster.ch	Große Zahl an Stellenangeboten in allen Branchen in der Schweiz und weltweit, viele Infos und Tipps rund ums Thema Arbeit.
www.neuestelle.ch	Recht kleine Seite mit Stellenangeboten aus verschiedenen Branchen.
www.offene-stellen.ch	Stellenangebote aus allen Branchen in der Schweiz, Liechtenstein und Süddeutschland.
www.personal.ch	Recht kleine Seite mit Jobs aus allen Branchen, auch Temporärstellen.
www.portail-emploi.ch	Alle Branchen, besonders in der Westschweiz. Die Internetseite ist in französischer Sprache und bietet Links zu über 120 Internetseiten.
www.stellen.ch	Stellenangebote aus verschiedenen Branchen, Lebenslauf kann hinterlegt werden.
www.stellenanzeiger.ch	Stellenangebote aus verschiedenen Branchen, auch Ausland.
www.stellennetz.ch	Stellenangebote aus verschiedenen Branchen, auch Lehrstellen.

www.stepstone.ch	Großes Angebot an Stellen aus allen Branchen in der Schweiz, Österreich und Deutschland, auch Infos zum Thema Bewerbung.
www.tempobrain.ch	Einige Stellenangebote eines Outsourcing-Spezialisten, Registrierung notwendig.
www.topjobs.ch	Stellenangebote für Fach- und Führungskräfte aus allen Branchen und Infos zum Thema Bewerbung.
www.universal-job.ch	Personalberater mit Stellenangeboten aus vielen Branchen in der ganzen Schweiz.
www.uniwork.ch	Personalberater mit Stellenangeboten in vielen Branchen.
www.vedior.ch	Stellenangebote eines Personalberaters in vielen Branchen.

Banken/Finanzmarkt

www.ba-bu.ch	Personalberater mit Jobangeboten aus der Finanzbranche.
www.bankers.ch	Personalberater mit Stellenangeboten aus dem Bankengewerbe.
www.bankingjobs.ch	Stellenbörse mit Jobangeboten aus dem Bankensegment.

Gastronomie

www.dominogastro.ch	Offene Stellen im Gastronomiebereich.
www.gastro-express.ch	Stellenangebote aus der Gastronomie.
www.gastrofacts.ch	Gastronomie-Portal mit kleiner Stellenbörse.
www.gastrojobs.ch	Kleine Stellenbörse mit Jobs in der Gastronomie.
www.gastronet.ch	Stellenangebote aus der Gastronomie, auch temporäre Stellen.
www.gastro-s.ch	Stellenangebote aus der Gastronomie.
www.gastrosuisse.ch	Seite des gleichnamigen Gastronomieverbands mit Stellenbörse.
www.horesto.ch	Jobs im Hotel- und Gastronomiegewerbe, auch weltweite Suche.
www.hoteljob-international.de	Hoteljobs in der Schweiz und anderen Ländern.

www.hotelstaff.ch	Jobs in der Gastronomiebranche.
http://jobs.htr.ch	Stellenmarkt der Fachzeitschrift „hotel + tourismus revue“.
www.sv-group.ch	Internetseite eines Gastronomieanbieters mit Stellenbörse.

Gesundheitswesen und Soziales

www.curaviva.ch	Angebote für soziale Berufe.
www.dentalpersonal.ch	Stellenportal für zahnmedizinisches Fachpersonal.
www.emupro.ch	Personalberatung aus dem Sozialbereich; keine Jobs online abrufbar.
www.h-job.ch	Stellen im Gesundheitswesen.
www.pharmajobs.com	Internationale Stellenbörse mit Angeboten aus der Pharmabranche.
www.pharmastellen.ch	Stellenangebote aus der Pharmabranche.
www.praxisstellen.ch	Stellenangebote in Arztpraxen.
www.swiss-medical.ch	Stellen im Gesundheitswesen.

IT

www.cba.ch	Stellenangebote aus der IT-Branche.
www.ecareers.ch	Stellenangebote aus der IT-Branche.
www.edvjobs.ch	Die Stellenbörse ist auf IT-Jobs spezialisiert; Lebenslauf-Platzierung möglich.
www.hays.ch	Stellenangebote für IT-Spezialisten, Ingenieure und Finance Experten, auch Deutschland und Österreich.
www.job-box.ch	Auf IT-Jobs spezialisiert; Profilabspeicherung möglich.
www.nexus.ch	Personalberatung mit Stellenbörse für IT-Führungskräfte.
www.swisslinx.com	Personalberater mit Jobbörse für Finance- und IT-Jobs.
www.workfinder.ch	Stellenangebote aus der IT-Branche.

Nebenjobs

www.ferienjob.ch	Eine Seite speziell für Personen, die einen Ferien- oder Nebenjob suchen.
--	---

www.nebenjob.ch	Nebenjobs in der ganzen Schweiz.
www.neben-job.com	Nebenjobs in der Schweiz, Deutschland und Österreich.

Sonstige

www.academiccareers.com	Internationale Stellenbörse für Akademiker und Wissenschaftler, auch Stellen in der Schweiz; englischsprachig.
www.arch-forum.ch	Architekturforum mit Jobbörse, auch Praktika.
www.baujob.ch	Stellenangebote aus der Baubranche.
www.careertool.ch	Gute Internetseite mit sehr ausführlichen Berufsbeschreibungen und Möglichkeit, direkt über Jobbörsen nach Stellen zu suchen.
www.foodjob.ch	Stellenangebote aus der Fleisch verarbeitenden Industrie.
www.jobkompass.ch	Keine Stellenangebote, dafür aber Liste großer Firmen mit direkten Ansprechpartnern und Tätigkeitsgebieten für Initiativbewerbungen, Bewerbungstipps.
www.lehrstellenboerse.ch	Lehrstellen in allen Branchen in der ganzen Schweiz.
www.logjob.ch	Stellenangebote in der Logistikbranche.
www.marketingmall.ch	Portal für die Marketingbranche mit Stellensuche.
www.math-jobs.com/ch	Stellenangebote für Berufe mit mathematischem Hintergrund.
www.medienjobs.ch	Stellenangebote in den Medien und im Verlagswesen.
www.persoendlich.com	Onlineportal für Marketing und Medienbranche mit Stellenmarkt.
www.publisher.ch	Internetseite der Zeitschrift „Publisher“ mit kleinem Stellenmarkt im Bereich elektronisches Publizieren.
www.sks-spc.ch	Personalberatung mit Stellenangeboten im kaufmännischen Bereich.
www.students.ch	Studentenforum mit Jobbörse für Studenten, auch Praktika.

www.studinfo.ch	Forum für Studenten mit Jobbörse, auch Praktika.
www.swissbaker.ch	Stellenanzeigen aus dem Bäckereigewerbe.
www.swissbooks.ch	Stellenanzeigen aus der Buchbranche.
www.technische-rundschau.ch	Stellenangebote für Techniker und Ingenieure.
www.telejob.ch	Akademiker-Stellenmarkt.
www.weblaw.ch	Portal mit Stellenmarkt für Juristen.

4.2 Bewerbung bei schweizerischen Arbeitgebern

Egal in welchem Land dieser Erde Sie einen Arbeitsplatz suchen, Ihre Bewerbung ist von besonderer Bedeutung. Sie vermittelt Ihrem potenziellen Arbeitgeber einen ersten Eindruck von Ihnen. Die konkreten Anforderungen an Ihre Bewerbung sind dabei natürlich abhängig von der Position, für die Sie sich bewerben. Aber wie in Deutschland gilt auch in der Schweiz, dass die Bewerbung, egal ob schriftlich, online, per E-Mail oder per Telefon möglichst professionell sein muss.

Dazu gehört, dass das Anschreiben und Ihr Lebenslauf in der Sprache verfasst sind, die in der Region gesprochen wird. Bei einer Bewerbung in einer deutschsprachigen Region brauchen Sie Ihre Unterlagen natürlich nicht in Schweizerdeutsch zu „übersetzen“, Hochdeutsch ist allgemein üblich. Bewerben Sie sich in französisch- oder italienischsprachigen Gebieten, sollten die Unterlagen in den entsprechenden Sprachen eingereicht werden. Da Sie Ihrem zukünftigen Arbeitgeber schon im Vorfeld einen guten Eindruck Ihrer Sprachkenntnisse vermitteln möchten, sollten Sie unbedingt darauf achten, dass die Unterlagen sprachlich korrekt sind. Wenn Sie sich auf Französisch oder Italienisch bewerben, sollten Sie, um sicherzustellen, dass keine Fehler in den Unterlagen sind, diese von einem Muttersprachler vor dem Absenden nochmals überprüfen lassen.

Die Anforderungen an eine Bewerbung in der Schweiz sind ähnlich denen an eine Bewerbung in Deutschland. Bewerbungsunterlagen bestehen aus einem Anschreiben, einem Lebenslauf mit Lichtbild sowie Zeugnissen. Wie aus Deutschland gewohnt, sollten das Anschreiben und der Lebenslauf jeweils individuell an die Stelle, auf die Sie sich bewerben, angepasst werden.

Bevor Sie die Bewerbung schreiben, empfehlen wir Ihnen, sich auf einer der folgenden Internetseiten vorab über das richtige Bewerben in der Schweiz zu in-

formieren. Auch einige der großen Stellenbörsen bieten umfassende Informationen zum Thema Bewerbung in der Schweiz an.

www.bewerben.ch	Umfangreiche Informationen und Tipps zur Bewerbung von der Jobbörse Scout24.
www.be-werbung.ch	Seite mit Tipps und Anregungen zum Thema Bewerbung.
www.hobsons.ch	Jobportal mit umfassenden Infos zur Bewerbung und anderen Themen.
www.infoquelle.de	Portal mit Informationen und Tipps zur Bewerbung.
www.jobs.ch	Die Stellenbörse bietet gute Information und Tipps zu Bewerbung.
www.jobkompass.ch	Internetseite mit guten Tipps zur Bewerbung.
www.success-and-career.ch	Sehr umfangreiches Angebot an Tipps und Hintergrundwissen zur Bewerbung.
www.treffpunktarbeit.ch	Die seco bietet auf Ihrer Internetseite auch Informationen zum Thema Bewerben an.

Tipp: Viele große Firmen bieten auf ihren Internetseiten auch Hinweise zur Bewerbung an. Schauen Sie daher immer auf der Internetseite des Unternehmens, bei dem Sie sich bewerben möchten, nach, ob dieses Informationen zu dem Thema bereitstellt, und berücksichtigen Sie die dort genannten Anforderungen in Ihrer Bewerbung.

4.2.1 Anschreiben

Das Anschreiben sollte ähnlich wie in Deutschland relativ kurz gehalten sein. Erklären Sie kurz, warum Sie sich bewerben und warum Sie für den Job der bzw. die Richtige sind. Da das Anschreiben den ersten Eindruck von Ihnen vermittelt, sollten Sie bei Bewerbungen auf Französisch oder Italienisch diese von einem Muttersprachler korrigieren lassen. Wir empfehlen besonders Bewerbern für Führungspositionen, sich unbedingt vorab von einem bewerbungserfahrenen Muttersprachler, z. B. beim Arbeitsvermittler vor Ort, beraten zu lassen.

4.2.2 Lebenslauf

Der Lebenslauf dient dazu, Ihren bisherigen schulischen und beruflichen Werdegang tabellarisch darzustellen. Inhaltlich entspricht der Lebenslauf bei einer Bewerbung in der Schweiz im Großen und Ganzen dem einer Bewerbung in Deutschland. Wenn nicht explizit anders verlangt, ist ein tabellarischer, computerbeschriebener Lebenslauf in der Schweiz üblich. Der Lebenslauf sollte neben einer lückenlosen Auflistung Ihrer schulischen und beruflichen Laufbahn auch ein aktuelles Foto sowie die wichtigsten persönlichen Daten von Ihnen enthalten.

Bei fremdsprachlichen Bewerbungen ist es oft problematisch, die korrekte Übersetzung von Ausbildungen und Berufsbezeichnungen zu finden. Hier ist es unter Umständen angebracht, den deutschen Titel nicht zu übersetzen, sondern den Beruf bzw. die Tätigkeiten kurz in der regionalen Sprache zu erklären.

Ihre Sprachfähigkeiten können von besonderer Bedeutung bei Bewerbungen für einen Job in der Schweiz sein. Sie sollten sich sehr gut überlegen, wie Sie Ihre Sprachkenntnisse einstufen. Gute Französischkenntnisse bedeuten z. B. etwas anderes bei einer Bewerbung in der Westschweiz als bei einer Bewerbung in Deutschland. International anerkannte Zertifikate sind hier hilfreich. Oder geben Sie im Zweifelsfall einfach die Dauer des Sprachlernens an, z. B. durch Schulunterricht, Auslandsaufenthalte etc.

4.2.3 Zeugnisse

Abschlusszeugnisse und Arbeitszeugnisse stellen in der Schweiz ebenso wie in Deutschland einen elementaren Bestandteil Ihrer Bewerbung dar. Bei der Bewerbung werden ebenso wie in Deutschland nur Kopien der Zeugnisse eingeschickt. Je nach Beruf ist es notwendig, das berufsqualifizierende Abschlusszeugnis anerkennen zu lassen (siehe Abschnitt 6.14 „Anerkennen von Abschlüssen“). Es ist in der Schweiz in der Regel nicht erforderlich, Kopien von Arbeitszeugnissen beglaubigen zu lassen.

Bei Bewerbungen in Französisch oder Italienisch sollten sie den Ansprechpartner in dem Unternehmen offen fragen, ob sie die Dokumente übersetzen lassen müssen. Oft ist dies nicht nötig, da viele Schweizer multilingual sind.

Falls Sie Ihr Zeugnis übersetzen lassen wollen, empfehlen wir Ihnen unbedingt, das von einem erfahrenen und professionellen Übersetzer tun zu lassen. Zeugnisse enthalten Formulierungen, die ganz bestimmte Aussagen über Sie als

Arbeitnehmer beinhalten. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass diese Formulierungen richtig, in der landesüblichen Form übersetzt werden. Fragen Sie beim kantonalen Arbeitsamt nach entsprechenden Übersetzern.

Tipp: Auch wenn nicht zwingend notwendig, so können Sie sich doch überlegen, ob Sie Ihren früheren Vorgesetzten, natürlich nur wenn dieser bereit dazu ist und sie sich im guten Einverständnis trennen, als Referenz angeben wollen. Ein kurzes Gespräch Ihres neuen Arbeitgebers mit Ihrem ehemaligen Vorgesetzten kann oft sehr hilfreich sein, da Ihr neuer Arbeitnehmer so einen persönlicheren Eindruck von Ihnen als Arbeitnehmer erhält.

Tipp: Informieren Sie sich frühzeitig darüber, ob Sie Ihr berufsqualifizierendes Abschlusszeugnis anerkennen lassen müssen. Eine Anerkennung ist ein behördlicher Vorgang und kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Kümmern Sie sich also frühzeitig darum, denn es wäre ärgerlich wenn Sie durch solche Formalitäten ausgebremst würden.

4.2.4 Vorstellungsgespräch

Das Vorstellungsgespräch in der Schweiz verläuft in der Regel so ähnlich wie in Deutschland. Es gelten meist auch sehr ähnliche Kleiderordnungen.

Da Sie sich als Ausländer um eine Stelle bemühen, müssen Sie damit rechnen, dass man Sie auch danach fragen wird, warum Sie in der Schweiz bzw. dem Kanton oder der Stadt wohnen möchten. Zudem sollten Sie sich unbedingt vor dem Gespräch über die rechtliche Ausgangslage für Ihre Anstellung informieren. Viele Personalchefs sind nicht unbedingt vertraut mit den juristischen Besonderheiten der Einstellung eines Ausländers. Manchmal fragen diese Ihr Wissen auch sehr gezielt ab, um zu erfahren, wie wichtig Ihnen der Arbeitsplatz in der Schweiz ist. Wir empfehlen Ihnen, sich ferner über marktübliche Gepflogenheiten wie Arbeitszeiten, Urlaub, Sonderzahlungen und Gehalt sehr gut zu informieren. Sie werden im Laufe des Gesprächs wahrscheinlich auf Ihre Vorstellungen angesprochen werden. Ausführliche Informationen zu diesem Thema

können Sie bei den kantonalen Arbeitsämtern erfragen. Diese haben auch Übersichten über gängige Durchschnittslöhne oder stellen Musterverträge zur Verfügung. Scheuen Sie sich nicht, sich beim Arbeitsamt auch über gesetzliche Rahmenbedingungen wie gängige Arbeitszeiten, Urlaubsanspruch etc. ausführlich informieren zu lassen.

Tipp: Notieren Sie sich wichtige Eckdaten und nehmen Sie diese mit zum Vorstellungsgespräch. Auf diese Art stellen Sie sicher, dass Sie Angebote des Arbeitgebers gut einschätzen können und sich mit Ihren eigenen Vorstellungen an marktüblichen Zahlen orientieren.

Tipp: Sprechen Sie mit Ihrem Arbeitgeber ab, wer sich um die Einholung der Arbeitsbewilligung kümmert. Besonders bei kleinen Unternehmen, die kaum Erfahrung mit dieser Materie haben, empfehlen wir Ihnen, die Arbeitsbewilligung selber einzuholen. So zeigen Sie schon von Beginn an Eigeninitiative und hinterlassen einen positiven Eindruck.

Tipp: Sprechen Sie Ihren Arbeitgeber auf Hilfe bei der Suche nach einer passenden Wohnung an. Oft kann er Ihnen als Einheimischer sehr gute Tipps geben oder weiß vielleicht sogar von einer freien Wohnung. Manche Arbeitgeber sind auch bereit, eine entsprechende E-Mail an die Mitarbeiter zu senden. Bei den oftmals recht hohen Wohnungspreisen in der Schweiz können sich Insidertipps in barer Münze auszahlen.

4.3 Arbeitsvertrag

Nach erfolgreicher Bewerbung können Sie nun den Arbeitsvertrag abschließen. Hierbei gilt es, besondere Vorsicht walten zu lassen, da der Vertrag den Sie unterschreiben, das finanzielle Rückgrat Ihres Aufenthalts in der Schweiz bilden wird.

Achten Sie besonders darauf, dass alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Dabei ist zu beachten, dass in der Schweiz per Gesetz – abgesehen von

einigen Ausnahmen, z. B. bei Personalverleih- oder Lehrverträgen – keine spezielle Form des Arbeitsvertrags vorgeschrieben ist. Die Probezeit darf maximal drei Monate betragen, und in dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis in der Regel mit einer Frist von sieben Tagen gekündigt werden. Es gibt, abgesehen von wenigen Branchen, in denen ein Gesamtarbeitsvertrag geschlossen wurde wie z. B. in der Gastronomie, keine gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlöhne in der Schweiz. Gesetzlich geregelt ist nur, dass Arbeitnehmer bei Sonn- und Feiertags- sowie Nachtarbeit ein Anrecht auf zusätzliche Entlohnung haben. Bei regelmäßiger Nachtarbeit schreibt der Gesetzgeber eine Zulage von mindestens 10 % vor. Die gesetzliche Höchstarbeitszeit liegt je nach Berufsfeld zwischen 45 und 50 Stunden pro Woche, wobei Arbeitszeiten über 40 Stunden pro Woche in der Schweiz durchaus üblich sind. Der gesetzliche Anspruch des Arbeitnehmers auf Urlaub richtet sich nach seinem Alter. So haben Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Lebensjahr Anrecht auf fünf Wochen, Arbeitnehmer über dem 20. Lebensjahr ein Anrecht auf mindestens vier Wochen Urlaub pro Jahr. Die Kündigungsfristen richten sich in der Regel nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Im ersten Arbeitsjahr beträgt diese Frist einen Monat, vom zweiten bis zum vollendeten neunten Jahr zwei Monate und danach drei Monate. Diese Regelungen können durch Gesamtarbeitsverträge, Normalverträge oder schriftliche Vereinbarungen modifiziert werden.

Die Sprache des Arbeitsvertrags richtet sich in der Regel nach dem Sitz des Arbeitgebers. Wie auch in Deutschland sollten Sie unbedingt jeden Vertrag vor der Unterzeichnung genau prüfen und darauf achten, dass gesetzliche Vorschriften der Schweiz eingehalten und alle mündlichen Vereinbarungen mit dem neuen Arbeitgeber darin auch schriftlich festgehalten werden.

Achten Sie daher besonders auf die folgenden Punkte:

- Gehaltsmodalitäten
- Arbeitstage/-zeiten
- Urlaub
- Lohnfortzahlung bei Krankheit/Arbeitsunfähigkeit, ggf. Mutterschutz
- Fortbildungen
- ggf. Dienstwagen
- ggf. Kostenzuschuss für den Umzug
- ggf. Unterbringung

Tipp: Informieren Sie sich vorab, ob Ihr zukünftiger Arbeitgeber etwaige Sonderleistungen wie z. B. kostenlose Kindertagesstätten, Firmenwohnungen oder Ähnliches anbietet. Sprechen Sie Ihren Arbeitgeber dann während der Vertragsverhandlungen darauf an und lassen Sie sich Versprechungen dieser Art unbedingt im Arbeitsvertrag schriftlich zusichern.

Tipp: Klären Sie unbedingt vor den Vertragsverhandlungen ab, ob Sie ihren Wohnsitz komplett in die Schweiz verlegen oder ob z. B. Ihre Familie oder Partner an ihrem jetzigen Wohnort verbleiben. Ist dies der Fall, dann lassen Sie unbedingt die Mehrkosten durch die doppelte Mietbelastung und die Pendelkosten in Ihre Gehaltsvorstellungen einfließen.

4.4 Checkliste Arbeitsplatz

- Möchte ich in einen bestimmten Kanton oder eine bestimmte Stadt?
- Sehe ich mich als hoch spezialisierte Fachkraft?
- Habe ich die Stellenangebote der seco nach einem Job durchsucht?
- Habe ich Informationsmaterial zum Thema Arbeiten in der Schweiz im Internet heruntergeladen?
- Habe ich ein persönliches Beratungsgespräch mit Experten der schweizerischen Arbeitsvermittlung geführt?
- Habe ich die Jobbörsen im Internet durchgeschaut und dort meinen Lebenslauf platziert?
- Habe ich bei privaten Arbeitsvermittlern nach freien Stellen gefragt?
- Muss ich mein Abschlusszeugnis anerkennen lassen?
- Habe ich alle meine Bewerbungsunterlagen vorbereitet und ggf. übersetzt?
- Habe ich mich auf die Besonderheiten eines Vorstellungsgesprächs bei einem schweizerischen Arbeitgeber vorbereitet?
- Habe ich mich über die allgemeinen Arbeitsbedingungen in der Schweiz informiert?
- War ich bei der Jobsuche flexibel?
- Habe ich mit einigen potenziellen Arbeitgebern persönlich gesprochen?

5. Umzug und Wohnen in der Schweiz

So! Eine Arbeitsstelle ist gefunden und der Vertrag unterschrieben. Nun geht es ans Packen. Doch vorher muss in der neuen Wahlheimat noch eine geeignete Unterkunft gesucht werden.

Erkundigen Sie sich schon vor Abschluss eines Arbeitsvertrags, ob und wie Ihr Arbeitgeber Ihnen bei der Wohnungssuche behilflich sein wird oder ob es vielleicht sogar firmeneigene Wohnungen gibt, in die Sie während der ersten Monate einziehen können. Bietet Ihr Arbeitgeber Ihnen eine Wohnung an, dann sollten Sie auf jeden Fall zunächst zusagen, sofern der Preis dafür stimmt. Sie können Sich dann bei Bedarf immer noch in Ruhe vor Ort etwas suchen, und anfangs ist eine große Last von Ihnen genommen. Zudem sollten Sie auch nach einem Zuschuss zu den Umzugskosten fragen. Manche Firmen sind bereit, einen Teil oder alle Kosten zu tragen.

Bevor Sie mit der Wohnungssuche in der Schweiz beginnen, sollten Sie sich unbedingt über einige Fragen im Klaren sein:

Was tun mit der jetzigen Wohnung und dem Hausrat?

Diese Frage stellt sich jedem, der nicht für immer, sondern nur für einige Jahre in die Schweiz ziehen möchte, besonders Familien und Lebensgemeinschaften. Sie sollten als Erstes entscheiden, ob nur der in der Schweiz arbeitende Partner umzieht und somit zum Wochenendpendler wird oder ob die gesamte Familie bzw. Lebensgemeinschaft umziehen wird. In der Regel ist dies abhängig von beruflichen Verpflichtungen und Wünschen, familiären Bindungen und nicht zuletzt auch von finanziellen Vor- oder Nachteilen. Eine genaue Abwägung von Pro und Contra ist hier angeraten. Entscheiden Sie sich für die Variante, dass nur die arbeitende Person in die Schweiz zieht, ist die Sache relativ klar – die Wohnung in Deutschland bleibt erhalten, und es wird eine zweite Wohnung vor Ort angemietet.

Wenn Sie mit Ihrer Familie oder Ihrem Partner umziehen, müssen Sie überlegen, ob Sie Ihre Wohnung in Deutschland aufgeben wollen. In der Regel ist diese Frage abhängig von dem Gehalt sowie von der Wohnung und deren Mietpreis. Viele möchten ihre schöne oder preiswerte Wohnung nicht aufgeben, wenn sie wissen, dass sie nur für begrenzte Zeit in der Schweiz leben werden. Ein weiterer Aspekt, der viele zum Behalten der Wohnung bewegt, ist, dass die räumliche Nähe der Schweiz zu Deutschland es erlaubt, regelmäßig in das alte Domizil zurückzukehren. Eine Sache, die gerne in Anspruch genommen wird,

da dies die Pflege alter Kontakte in der Heimat zulässt. Zudem hilft es vielen gerade am Anfang des Auslandsaufenthalts auch sehr, zu wissen, dass man einen Ort hat, an den man zurückkehren kann.

Leider können viele die Frage, für wie lange sie in die Schweiz ziehen werden, oft nicht eindeutig beantworten, da man im Vorfeld nicht genau sagen kann, ob man mit der neuen Arbeit, den Menschen und den fremden Gepflogenheiten zurechtkommen wird oder ob das Heimweh einen schon bald zurück in die alten Gefilde ziehen wird. Viele tun sich aus diesen Gründen mit der Entscheidung für einen endgültigen Umzug in die Schweiz schwer, besonders da es oft aus finanziellen Gründen auch nicht möglich ist, die alte Wohnung zu behalten. In diesem Fall empfehlen wir Ihnen, sich in der Schweiz vorläufig nur eine kleine und somit auch relativ preiswerte Wohnung zu nehmen und Ihren Hausrat bei Verwandten oder bei einem Umzugsunternehmen einzulagern. Somit sparen sie die nicht zu vernachlässigenden Umzugskosten und können ohne zu große finanzielle Investitionen in das Leben und Arbeiten in der Schweiz hineinschnuppern. Wenn Sie sich in der Schweiz eingelebt haben und die Entscheidung treffen, dass Sie dort in Zukunft leben möchten, können Sie sich in Ruhe eine passende Wohnung suchen und bei Bedarf Ihre Möbel und persönlichen Gegenstände nachkommen lassen.

Falls Sie ein Haus in Deutschland besitzen, sollten Sie überlegen, ob Sie dieses verkaufen oder für den Zeitraum Ihres Schweizaufenthalts vermieten wollen. Gerade Firmen sind oft an der Anmietung von möblierten Häusern für Führungskräfte interessiert, und Sie können sich mit den zusätzlichen Einnahmen eine nette Rücklage schaffen. Wenn Sie sich nicht sicher über den zu verlangenden Mietpreis oder die Nachfrage im Klaren sind, wenden Sie sich ruhig an einen Makler in Ihrer Nähe. Er wird Ihnen gerne bei der Vermittlung Ihres Hauses helfen, und für Sie entstehen keine weiteren Kosten. Beachten Sie aber, dass Sie die Mieteinnahmen wahrscheinlich in Deutschland versteuern müssen. Auch brauchen Sie eine zuverlässige Person, die sich während Ihrer Abwesenheit um die Immobilie kümmert. Auch hierfür können Kosten entstehen.

Erster oder zweiter Wohnsitz in der Schweiz?

Sobald Sie Ihre berufliche Tätigkeit in der Schweiz antreten, Ihre Wohnung in Deutschland auflösen und komplett in die Schweiz ziehen, sind sie rechtlich verpflichtet, Ihren ersten Wohnsitz hier in Deutschland abzumelden und Ihre schweizerische Adresse als ersten Wohnsitz registrieren zu lassen. Wir empfeh-

len Ihnen dies sogar sehr, da z. B. die Einkommensteuer nach dem Wohnsitzprinzip veranschlagt wird. Mehr dazu im Abschnitt 6.7 „Steuern“.

Etwas komplizierter ist die Antwort, wenn Sie, aus welchen Gründen auch immer, in Deutschland einen Wohnsitz behalten möchten oder nur einen weiteren Wohnsitz in der Schweiz nehmen, dort aber nicht arbeiten, z. B. als Rentner. Offiziell gilt in diesem Fall die Regel des primären Aufenthaltsorts, d. h., rein rechtlich gesehen sind Sie dazu verpflichtet, denjenigen Ort als ersten Wohnsitz anzugeben, an dem Sie sich mehr als die Hälfte des Jahres aufhalten. Wir empfehlen Ihnen, sich unbedingt von einem Steuerberater, der sich sowohl mit schweizerischem als auch mit deutschem Steuerrecht gut auskennt, genau beraten zu lassen und erst dann eine Entscheidung zu treffen, an welchem Ort Sie sich primär aufhalten wollen. Die richtige Taktik kann hier bares Geld wert sein.

Kaufen oder mieten?

Diese Frage mag Ihnen auf den ersten Blick etwas übereilt vorkommen, ist es aber nicht. Die Grundstücks- und Häuserpreise in der Schweiz sind zwar relativ hoch, Gleiches gilt aber auch für die Mieten. Wenn Sie wissen, dass Sie sich für einen längeren Zeitraum oder für immer in der Schweiz ansiedeln möchten, kann der Kauf einer Immobilie aus finanzieller Sicht durchaus interessant sein. Viele zahlen lieber monatliche Raten zur Hypothekentilgung als eine monatliche Miete.

Wir raten Ihnen zu Beginn Ihres Aufenthalts in der Schweiz allerdings von einem Immobilienkauf ab. Leben Sie erst einmal im Land, lernen Sie die Bewohner, die Lebensweise und die Gepflogenheiten kennen. Wenn Sie sich dort wohl fühlen, können Sie sich immer noch ganz in Ruhe Ihr Traumhaus suchen. Dann aber mit dem Vorteil, dass Sie den dortigen Markt und die Menschen kennen, genügend Zeit und wahrscheinlich auch mehr Geld zur Verfügung haben.

Wenn Sie sich während Ihres Aufenthalts in der Schweiz zum Kauf einer Immobilie entschließen, sollten Sie unbedingt einen einheimischen Anwalt hinzuziehen. Er hilft Ihnen bei dem leidigen Weg durch die Bürokratie und verhindert, dass Sie einen vielleicht ungünstigen Vertrag unterzeichnen oder übervorteilt werden.

5.1 Wohnungssuche

Die Suche nach einer geeigneten Unterkunft sollte beginnen, sobald Sie wissen, in welcher Region der Schweiz sie wohnen und arbeiten möchten. Wir empfehlen Ihnen unbedingt, sich schon vor den Vertragsverhandlungen mit Ihrem Arbeitgeber über das Mietniveau in der Region zu erkundigen. Die Mieten in der Schweiz sind, wie die Lebenshaltungskosten allgemein, leider oftmals sehr hoch, besonders in Städten wie Zürich, Genf oder Bern. Dieses sind Kostenpunkte, die Sie bei den Lohnverhandlungen mit einkalkulieren müssen.

Die durchschnittlichen Preise für eine Wohnung liegen nach dem Bundesamt für Statistik bei:

- 1-Zimmer-Wohnung: 630 CHF
- 2-Zimmer-Wohnung: 850 CHF
- 3-Zimmer-Wohnung: 1.030 CHF
- 4-Zimmer-Wohnung: 1.270 CHF
- 5-Zimmer Wohnung: 1.600 CHF

Die Realität hat aber gezeigt, dass gerade in den großen Städten Wohnungen zu solchen Preisen nur schwer zu finden sind. Man braucht viel Geduld, gezieltes Vorgehen und ein wenig Glück, um eine passende und zahlbare Unterkunft zu finden.

Tipp: Tolle Angebote deutlich unter dem Marktdurchschnitt haben in der Regel immer einen Haken. Seien Sie in diesen Fällen besonders vorsichtig. Wenn Sie aufgefordert werden, sofort oder innerhalb kürzester Zeit zuzusagen, dann meist mit dem Grund, dass der Vermieter oder Verkäufer Mängel oder andere Fußangeln verbergen will. In diesem Fall lehnen Sie am besten direkt ab.

Bei der Wohnungssuche in der Schweiz, egal ob nun zum Kauf oder zur Miete, ist eine Kombination aus verschiedenen Vorgehensweisen zu empfehlen. Sie sollten bei Ihrer Wohnungssuche auf schweizerische Zeitungen und entsprechende Immobilienportale im Internet zugreifen, bei den Gemeindeverwaltungen nachfragen und sich an lokale Immobilienverwaltungen bzw. Makler wenden.

5.1.1 Lokale Zeitungen

Wie auch in Deutschland stellen in der Schweiz Immobilienanzeigen in Zeitungen ein unverzichtbares Hilfsmittel bei der Wohnungssuche dar. Die meisten lokalen Zeitungen veröffentlichen einmal in der Woche, meist am Mittwoch oder am Wochenende, entsprechende Anzeigen, bieten diese aber auch im Internet zur Einsicht an. Im folgenden haben wir für Sie eine Liste wichtiger Zeitungen zusammengestellt. Wir empfehlen Ihnen aber noch zusätzlich, das Presseangebot in Ihrer neuen Wunschheimat durchzuschauen. Oft gibt es kleine lokale Blätter in denen interessante Wohnungen angeboten werden.

Im Folgenden haben wir Ihnen eine Übersicht von Zeitungen in der Schweiz zusammengestellt, unterteilt nach Tageszeitungen und sonstigen Zeitungen (Wochenzeitungen, Werbeblätter etc.). Einige der Zeitungen teilen sich eine Internetseite. Wir haben sie trotzdem in die Liste aufgenommen, damit Sie die Möglichkeit haben, schnell die passende Internetseite zur Zeitung zu finden.

Tageszeitungen

20 Minuten	www.20minuten.ch
Aargauer Zeitung	www.aargauerzeitung.ch
Anzeiger Luzern	www.anzeiger-luzern.ch
Anzeiger von Uster	www.zol.ch
Basellandschaftliche Zeitung	www.bz-online.ch
Basler Zeitung	www.baz.ch
Berner Oberländer	www.espace.ch
Berner Rundschau	www.berner-rundschau.ch
Berner Zeitung	www.espace.ch
Bieler Tagblatt	www.bielertagblatt.ch
Blick	www.blick.ch
Bote der Urschweiz	www.bote.ch
Bündler Tagblatt	www.suedostschweiz.ch
Der Brienzer	www.der-brienzer.ch
Der Bund	www.ebund.ch
Der Landbote	www.landbote.ch
Der Oberhasler	www.der-oberhasler.ch
Die Südostschweiz	www.suedostschweiz.ch
Echo von Grindelwald	www.echo-von-grindelwald.ch
Freiburger Nachrichten	www.freiburger-nachrichten.ch

Grenchner Tagblatt	www.grenchnertagblatt.ch
Jungfrau Zeitung	www.jungfrau-zeitung.ch
Klosterser Zeitung	www.budag.ch
Langenthaler Tagblatt	www.szonline.ch
Liechtensteiner Vaterland	www.vaterland.li
Neue Luzerner Zeitung	www.zisch.ch
Neue Zürcher Zeitung	www.nzz.ch
Neues Bülacher Tagblatt	www.nbt.ch
Oltner Tagblatt	www.oltnertagblatt.ch
Schaffhauser Nachrichten	www.shn.ch
Solothurner Zeitung	www.solothurner-zeitung.ch
Solothurner Tagblatt	www.espace.ch
St. Galler Tagblatt	www.tagblatt.ch
Tages-Anzeiger	www.tagesanzeiger.ch
Thuner Tagblatt	www.espace.ch
Thurgauer Zeitung	www.thurgauerzeitung.ch
Toggenburger	www.dertoggenburger.ch
Walliser Bote	www.walliserbote.ch
Werdenberger und Obertoggenburger	www.w-und-o.ch
Zofinger Tagblatt	www.zofingertagblatt.ch
Zürcher Oberländer	rwww.zol.ch/zo/oberland
Zürichsee-Zeitung	www.zsz.ch

Sonstige Zeitungen

Affolterner	www.lokalinfo.ch
Anzeiger der Stadt Kloten	www.kloteneranzeiger.ch
Appenzeller Volksfreund	www.dav.ch
Arena Alva	www.suedostschweiz.ch
Aroser/Schanfigger Zeitung	www.suedostschweiz.ch
Aufbruch	www.aufbruch.ch
Binner Anzeiger	www.binningeranzeiger.ch
Bote vom Untersee und Rhein	www.druckerei-steckborn.ch
Bünder Woche	www.suedostschweiz.ch
Coopzeitung	www.coopzeitung.ch
Der Schweizerische Hauseigentümer	www.hev-schweiz.ch
Der Tössthaler	www.toessthaler.ch
Die Neue Epoche	www.dieneuepoche.com

Umzug und Wohnen in der Schweiz

Elgger Zeitung	www.elgger.ch
Engadiner Post	www.gammeter.ch
Entlebucher Anzeiger	www.entlebucher-anzeiger.ch
Fridolin	www.fridolin.ch
Grenchner Stadtanzeiger	www.grenchen.net
Herisauer-Zeitung	www.herisauer-zeitung.ch
Höfner Volksblatt	www.hoefner.ch
Küsnachter	www.lokalinfo.ch
Käferberg	www.lokalinfo.ch
Le Lac	www.lelac.ch
Linth Zeitung	www.zsz.ch
March Höfe Zeitung	www.zsz.ch
Maurmer Post	www.maurmerpost.ch
Meilener Anzeiger	www.meileneranzeiger.ch
Migros-Magazin	www.migrosmagazin.ch
Nachrichten aus Greifensee	www.greifensee.ch
Novitats	www.suedostschweiz.ch
P.S. – Die linke Zürcher Zeitung	www.pszeitung.ch
Panissimo	www.swissbaker.ch
Pöschli	www.suedostschweiz.ch
Re:flex - Studentenzeitung	www.reflex-zeitung.ch
Regional Woche-Pass	www.woche-pass.ch
Rhiiblatt	www.suedostschweiz.ch
Riehener Zeitung	www.riehener-zeitung.ch
RZ Oberwallis	www.rz-online.ch
Schaffhauser az	www.schaffhauseraz.ch
Sihltaler	www.zsz.ch
Sonntagszeitung	www.sonntagszeitung.ch
Stadt Blatt	www.stadtblatt.ch
Toggenburger Nachrichten	www.toggenburgernachrichten.ch
Touring	www.touring.ch
Urner Wochenblatt	www.urnerwochenblatt.ch
Werbewoche	www.werbewoche.ch
Wiggertaler Bote	www.wiggertalerbote.ch
Wiler Nachrichten	www.wiler-nachrichten.ch
Willisauer Bote	www.willisauerbote.ch
Wirtschaft regional	www.vaterland.li

Wolhuser Bote	www.wolhuserbote.ch
Work	www.workzeitung.ch
Zeit-Fragen	www.zeit-fragen.ch
Züriberg	www.lokalinfo.ch
Zürich 2	www.lokalinfo.ch
Zürich West	www.lokalinfo.ch

Tipp: Fragen Sie ruhig den Zeitungsverkäufer, welche Zeitung er Ihnen bei der lokalen Wohnungssuche empfehlen kann und an welchen Tagen die Anzeigen erscheinen. So sparen Sie unnötig Arbeit. Scheuen Sie sich auch nicht, zu fragen, ab welcher Uhrzeit man die Zeitung nachts oder morgens erhalten kann. Wie auch in Deutschland sind in der Schweiz die besten Angebote sehr schnell vergeben und einige Stunden können über Erfolg oder Misserfolg entscheiden.

Tipp: Sie sollten überlegen, ob Sie selber eine Anzeige in der lokalen Zeitung vor Ort aufgeben möchten. Auf diese Weise können Sie mit etwas Glück Wohnungen finden, die nicht speziell in der Zeitung inseriert werden.

5.1.2 Immobilienportale im Internet

Das Internet bietet Ihnen eine bequeme und sehr effiziente Möglichkeit, eine geeignete Mietwohnung oder Kaufimmobilie zu finden. Zudem erhalten Sie einen guten Überblick über das Preisniveau für Immobilien in der Region.

Wir haben wichtige Immobilienportale im Internet für Sie in der folgenden Liste zusammengefasst. In der Regel findet man in den Portalen sowohl Miet- als auch Kaufangebote.

www.alle-immobilien.ch	Internetseite, auf der man Immobilienanzeigen im Internet suchen lassen kann.
www.anzeiger.ch	Suche nach Immobilien in der ganzen Schweiz möglich.

http://ch.easyroommate.com	WG-Zimmer in der gesamten Schweiz, Registrierung notwendig.
www.citymiete.ch	Kleiner Immobilienmarkt für die großen schweizerischen Städte.
www.comparis.ch	Internetseite mit Immobilienanzeigen und vielen Tipps zum Umzug in die Schweiz.
www.groupimmo.ch	Überwiegend Immobilienverkauf, französischsprachige Seite.
www.homegate.ch	Recht großes Immobilienangebot in der gesamten Schweiz.
www.immobilien.ch	Immobilienanzeigen aus der ganzen Schweiz, auch Ferienwohnungen.
www.immobitrade.ch	Überwiegend Kaufangebote aus der Südschweiz, Internetseite in Italienisch.
www.immoclick.ch	Immobilienanzeigen aus der gesamten Schweiz und auch anderen Ländern.
www.immohit.ch	Miet- und Kaufangebote in der gesamten Schweiz.
www.immonet.de	Seite aus Deutschland, auf der auch Immobilienanzeigen aus der Schweiz und anderen Ländern zu finden sind.
www.immoschweiz.ch	Immobilien in der ganzen Schweiz.
www.immoscout24.ch	Große Zahl an Immobilienanzeigen aus der gesamten Schweiz.
www.immo.search.ch	Sehr schön gemachte Seite mit Immobilienanzeigen, Anzeige von Stadtplänen.
www.immostreet.ch	Immobilienangebote aus der ganzen Schweiz.
www.immovista.ch	Internetseite, von der aus man verschiedene Immobilienportale durchsuchen kann.
www.infonetz.ch	Portal u. a. mit Immobilienanzeigen.
www.inserate.ch	Internetseite mit Anzeigen, darunter auch Immobilien.
www.logireve.ch	Immobilienanzeigen in der Westschweiz, französischsprachige Internetseite.
www.open-immo.ch	Immobilienanzeigen aus der ganzen Schweiz.
www.toutimmo.ch	Französischsprachige Seite mit Angeboten aus der Westschweiz.

www.wege.ch	WG- und Zimmeranzeigen in der ganzen Schweiz.
www.wenpas.ch	Miet- und Kaufangebote aus der ganzen Schweiz.
www.wg24.ch	Internetseite mit WG- und Wohnungsangeboten in der Schweiz und anderen Ländern.
www.wg-gesucht.de	Internetseite spezialisiert auf WG-Zimmer und kleine Wohnungen, mehrere Länder.
www.wgzimmer.ch	Internetseite, auf der Inserate von WG-Zimmern in mehreren Ländern abrufbar sind.
www.wohnung24.ch	Immobilien in der gesamten Schweiz.
www.wohnungen-immobilien.ch	Immobilienangebote aus der ganzen Schweiz.

Tipp: Mieten Sie keine Wohnung nur rein über Bilder, die Sie im Internet gesehen haben. Bilder zeigen immer nur einen Ausschnitt der Wohnung, und es könnten böse Überraschungen auf Sie warten, wenn Sie die Wohnung das erste Mal betreten.

5.1.3 Immobilienlisten der Gemeindeverwaltungen

Viele Gemeinden in der Schweiz verfügen über Listen mit leer stehenden Wohnungen in der Gemeinde. Meist sind diese auch auf sehr aktuellem Stand. Treten Sie daher mit der Gemeindeverwaltung des Orts in Kontakt, in den Sie ziehen möchten, und fragen Sie nach freien Wohnungen in der Gemeinde. Zudem können Ihnen die Mitarbeiter der Gemeinde auch wertvolle Tipps und Hinweise für die Wohnungssuche vor Ort geben.

Eine Übersicht der schweizerischen Gemeinden finden Sie unter:
www.guichet-schweiz.ch

5.1.4 Immobilienverwaltungen und Makler

Immobilienverwaltungen

Eine weitere gute Möglichkeit, besonders in den großen Städten eine Wohnung zu finden, ist die direkte Nachfrage bei Immobilienverwaltungen. Die Firmen verwalten meist eine große Zahl an Mietimmobilien, und mit etwas Glück können Sie hier fündig werden. Besonders wenn Sie schon einige Wochen oder Monate vor dem geplanten Umzugstermin bei den Immobilienfirmen anfragen, stehen Ihre Chancen recht gut.

Eine Übersicht der Immobilienverwaltungen nach Orten sortiert finden Sie auf folgender Seite: www.die-immobilienagenturen.ch.

Makler

Makler sind ein guter Anlaufpunkt, um eine Wohnung zu finden bzw. um sich einen Überblick über den lokalen Wohnungsmarkt zu verschaffen. Wir empfehlen Ihnen, sich erst einmal mit einem Makler zusammen mehrere Wohnungen oder Häuser anzusehen, um einen Überblick über den lokalen Markt zu erhalten. Sagen Sie noch nicht zu, sondern bitten Sie sich etwas Bedenkzeit aus. Da in der Schweiz das gleiche Prinzip wie auch in Deutschland gilt, nämlich dass ein Makler Geld kostet, sollten Sie anschließend die Zeit nutzen und sich selber auf Wohnungssuche machen. Die Kosten für Makler beinhalten oft eine so genannte Registrierungsgebühr von z. B. 50 CHF, für die man dann die Dienste des Maklers bei der Wohnungssuche für mehrere Monate in Anspruch nehmen kann. Bei erfolgreicher Vermittlung ist eine Provision fällig, die je nach Makler variiert; üblich ist eine Monatsmiete.

Makler bieten teilweise den Service an, Ihnen Bilder von Wohnungen via E-Mail zuzusenden. Sie können sich diese dann anschauen und eine Wahl treffen. Auf diesen Service sollten Sie nur dann eingehen, wenn Ihnen der Makler z. B. von Ihrem Arbeitgeber als zuverlässig empfohlen worden ist. Eine etablierte Geschäftsadresse, Referenzen und die Mitgliedschaft im schweizerischen Verband der Immobilienwirtschaft sind weitere Kriterien, die auf Seriosität schließen lassen. Unter www.svit.ch können Sie in der Mitgliederdatenbank Makler in Ihrer Wunschregion finden.

5.2 Mietvertrag

Haben Sie eine Wohnung gefunden, so werden Sie in aller Regel einen schriftlichen Mietvertrag mit dem Vermieter schließen. Die üblichen Konditionen ähneln sehr denen eines Mietvertrags in Deutschland.

Der Mietvertrag hat meist eine Mindestlaufzeit von einem Jahr, bei Mietverträgen für Häuser kann diese auch länger sein. Die übliche Kündigungsfrist für die Wohnung beträgt mindestens drei Monate zum Monatsende. Die Kündigung der Wohnung muss schriftlich erfolgen, ein Versand per Einschreiben ist zu empfehlen. Ein Vermieter muss bei Kündigung des Mietverhältnisses die Kündigung begründen, auch bei Einhaltung der Fristen.

Es ist üblich, dass in der Schweiz Vermieter zu Beginn des Mietverhältnisses als Sicherheit eine Kautions von ein bis drei Kaltmieten verlangen, die sie im Falle von Beschädigungen an der Wohnung einbehalten können. Die Kautions muss dem Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses nach beanstandungsloser Abnahme der Wohnung zuzüglich Zinsen für den Mietzeitraum zurückgezahlt werden. Es ist üblich, die Wohnungen renoviert und besenrein zu übergeben.

Die Miete selber setzt sich meist aus einer Kaltmiete und den Mietnebenkosten zusammen. Die Nebenkosten werden individuell im Mietvertrag festgesetzt. In der Regel werden Kosten für Wasser, Heizung, Gas und Strom über Zähler individuell abgerechnet, die anfallenden Kosten werden aber manchmal auch nach der Quadratmeterzahl der Mietwohnung auf die Mietparteien des Hauses umgelegt. Die Mietnebenkosten enthalten in der Regel auch alle anderen Kosten wie Müllabfuhr, Reinigung des Treppenhauses oder die Gartenpflege. Üblicherweise werden die Mieten per Banküberweisung oder per Bankeinzug gezahlt und die Nebenkosten einmal im Jahr verrechnet.

Die Hausordnung ist meist Teil des Mietvertrags, und in vielen Mehrfamilienhäusern wird streng auf deren Einhaltung geachtet. Lassen Sie sich diese unbedingt schon vor Unterzeichnung des Vertrags zeigen, damit Sie wissen, welche Pflichten, z. B. Putz des Treppenhauses, auf Sie zukommen und welche Regeln Sie zu beachten haben. Nicht selten beinhalten diese Hausordnungen auch nächtliche Dusch- und Badeverbote – ein Thema, bei dem gerade Schichtarbeiter schnell Ärger mit den Nachbarn bekommen könnten.

Achten Sie bei der Unterzeichnung des Mietvertrags darauf, dass folgende Punkte schriftlich geregelt sind:

- Dauer des Mietverhältnisses
- Kaltmiete und Mietnebenkosten sowie Bedingungen für mögliche Mieterhöhungen

- Kautions- und Renovierungsvereinbarungen bei Auszug
- Mindestdauer des Mietverhältnisses
- Kündigungsfristen
- Übergabeprotokoll mit dem Zustand der Wohnung (bei möblierten Wohnungen eine Liste der Möbel) und Mängeln an der Wohnung bzw. den Möbeln
- Regelungen zu Haustieren
- Hausordnung

Tipp: Viele Vermieter sind bereit, das Mietverhältnis vor Ablauf der Mindestvertragszeit oder der Kündigungsfrist zu beenden, wenn ein adäquater Nachmieter für die Wohnung vorhanden ist.

Tipp: Oft werden WG-Zimmer nur untervermietet mit der Konsequenz, dass das Mietverhältnis auch für alle Untermieter endet, wenn der vertragsunterzeichnende Mieter auszieht. Achten Sie daher unbedingt darauf, dass dieser sich dazu verpflichtet, Ihnen gegenüber rechtzeitig seinen Auszug anzukündigen.

Bei Fragen zum Thema Mietvertrag oder Problemen mit dem Vermieter wenden Sie sich am besten an entsprechende Mietervereinigungen. Diese helfen gerne weiter. Auf den folgenden Seiten finden Sie Informationen rund um das Thema Miete und Kauf von Immobilien:

www.hausinfo.ch	Ausführliche Informationen für Mieter und Hausbauer.
www.hausverein.ch	Der Hausverein bietet auf seiner Internetseite Informationen rund um das Haus- und Wohnungseigentum; guter Online-Ratgeber auch für Mieter.
www.mietrecht.ch	Seite mit vielen Fakten rund um das Thema Miete, auch exakte Zahlen.
www.mieterverband.ch	Der Mieterinnen- und Mieterverband bietet auf seiner Internetseite sehr umfangreiches und sehr gutes Informationsmaterial zu Thema Miete.
www.shev.ch	Verband der Hauseigentümer mit vielen nützlichen Tipps zum Hausbesitz in der Schweiz.

5.3 Umzug

Wenn Sie eine Wohnung gefunden haben, gilt es, den Umzug zu planen. Sie können die Arbeit selber machen oder Sie beauftragen ein Umzugsunternehmen mit dieser Aufgabe.

Aufgrund der räumlichen Nähe der Schweiz zu Deutschland ist der Umzug mit Hilfe von Freunden und einem gemieteten LKW eine allein schon aus finanzieller Sicht heraus gerne gewählte Form des Umzugs. Hierbei gilt es, verschiedene Dinge zu beachten. Um unnötige Probleme und Verzögerungen an der Grenze zu vermeiden, achten Sie unbedingt darauf, dass Sie schon im Vorfeld alle notwendigen formellen Schritte einleiten und schon vor dem Tag des Umzugs alle notwendigen Dokumente für die Einreise parat haben (siehe Kapitel 6 „Formalitäten“). Des Weiteren müssen Sie darauf achten, dass bei der Miete des Wagens die Kilometerzahl nicht eingeschränkt ist. Viele sehr preiswerte Angebote für Mietwagen beinhalten nur eine beschränkte Zahl an freien Kilometern, und schon mancher hat eine böse Überraschung bei Rückgabe des Mietwagens erlebt. Wir empfehlen Ihnen, den Mietwagen an der Station abzugeben, an der Sie ihn gemietet haben. Dies kostet zwar zusätzliche Zeit und Benzin, meist kommt man hierdurch aber deutlich preiswerter, als wenn man den Wagen nur für einen Weg mietet.

Möchten Sie die Hilfe eines Umzugsunternehmens in Anspruch nehmen, so finden Sie das passende Unternehmen am besten in den Gelben Seiten Ihrer Region. Wir empfehlen Ihnen, unbedingt auf die internationale Erfahrung des Unternehmens zu achten. In der Regel wird damit auch schon direkt in den Anzeigen geworben. Vergessen Sie nicht, zu fragen, ob das Unternehmen schon Umzüge in die Schweiz durchgeführt hat. Um viel Zeit und Ärger zu vermeiden, sollten Sie sämtliche Formalitäten des Umzugs dem Umzugsunternehmen überlassen. Dieses kennt sich damit sehr viel besser aus als Sie und verfügt in der Regel auch über notwendige Kontakte. Dieser Service sollte Ihnen also einen kleinen Aufpreis wert sein.

Die Servicepalette der Umzugsunternehmen ist sehr vielseitig. Sie reicht vom einfachen Abholen der gepackten Kisten bis hin zum All-Inclusive-Service, bei dem die Mitarbeiter Ihren Hausrat fachgerecht für Sie verstauen und in Ihrer neuen schweizerischen Wohnung wieder auspacken. Welchen Service Sie in Anspruch nehmen, hängt von Ihrem Geldbeutel und den Zuschüssen Ihres neuen Arbeitgebers ab. Holen Sie sich aber auf jeden Fall Kostenvoranschläge von mehreren Unternehmen ein.

Tipp: Die Praxis hat gezeigt, dass ein und dasselbe Mietwagenunternehmen je nach Buchungsart verschiedene Preise für die Mietwagen verlangt. Wir empfehlen Ihnen daher unbedingt, nicht nur vor Ort oder in der Zentrale telefonisch nach dem Preis zu fragen, sondern zusätzlich dazu auch auf den Internetseiten der Vermieter nach Angeboten zu schauen. Gerade online gibt es oft gute Sonderangebote.

Tipp: Wählen Sie ein Umzugsunternehmen, bei dem Sie bei Bedarf auch erst einmal einen Teil der Sachen einlagern können. Sie können dann den Zeitpunkt Ihres endgültigen Umzugs frei bestimmen und sparen auch viel Geld, falls Sie wider Erwarten kurzfristig nach Deutschland zurückkehren müssen.

5.4 Checkliste Wohnungssuche und Umzug

- Habe ich meinen Arbeitgeber wegen einer Wohnung und einem Umzugszuschuss angesprochen?
- Habe ich alle Informationen über notwendige Formalitäten für den Umzug und die Anmeldung an meinem neuen Wohnsitz?
- Habe ich anhand meines neuen Gehalts kalkuliert, wie viel Geld ich für Miete ausgeben kann bzw. möchte?
- Brauche ich eine Wohnung für meine Familie, oder genügt ein kleines Appartement für mich alleine?
- Möchte ich meine Wohnung in Deutschland behalten?
- Brauche ich einen Nachmieter oder Mieter für meine Wohnung in Deutschland?
- Wie lang sind die Kündigungsfristen für Telefon, Strom, Abonnements etc.?
- Wer pflegt meine Haustiere und Pflanzen?
- Oder: Welche Impfungen werden für mein Haustier verlangt und wie transportiere ich es in die Schweiz?
- Habe ich Angebote verschiedener Mietwagenfirmen bzw. Umzugsfirmen eingeholt?
- Habe ich einen realistischen Zeitplan für meinen Umzug ausgearbeitet?

6. Formalitäten

Eine Arbeitsaufnahme oder ein längerer Aufenthalt in der Schweiz führen trotz aller Erleichterungen durch das Freizügigkeitsabkommen zu einer Vielzahl von notwendigen Formalitäten. Dabei sieht man sich mit Fragen aus allen möglichen Lebensbereichen konfrontiert. In diesem Abschnitt finden Sie Antworten auf häufig gestellten Fragen. Beachten Sie bitte vor allem die Hinweise auf die jeweils zuständigen Behörden und Organisationen bzw. deren Internetangebote. Dort finden Sie fast immer Antworten auf weitere spezielle, Ihrer Situation entsprechende Fragen.

6.1 Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit

Ich würde gerne in der Schweiz eine Arbeit aufnehmen. Was muss ich beachten?

- Bei einem **Aufenthalt bis zu drei Monaten**: Angehörige der EU-/EFTA-Staaten (also auch Deutsche) können sich während drei Monaten im Kalenderjahr in der Schweiz aufhalten und eine Stelle antreten. Dafür ist keine ausländerrechtliche Bewilligung erforderlich. Es besteht aber eine besondere Meldepflicht. Nähere Informationen finden Sie beim Bundesamt für Migration unter www.bfm.admin.ch.
- Bei einem **Aufenthalt länger als drei Monate**: Dabei gilt der Grundsatz „Kein Stellenantritt ohne Bewilligung“. Um eine solche Bewilligung erhalten zu können, muss entsprechend dem Freizügigkeitsabkommen ein freies Kontingent vorhanden sein. Das bedeutet, es wird nur eine beschränkte Anzahl von Bewilligungen an ausländische Arbeitskräfte vergeben. Zur Zeit liegt dieses Kontingent für EU-/EFTA-Angehörige bei 15.300 Bewilligungen pro Jahr für B-Bewilligungen und 115.700 pro Jahr für L-Bewilligungen (Bewilligungsarten: siehe nächste Frage).
- Wie lange sind Bewilligungen gültig, und welche Arten von Bewilligungen gibt es? Die **Gültigkeit einer Bewilligung** ist von der Dauer des Arbeitsvertrags abhängig:
- **L-Bewilligung** (Kurzaufenthaltsbewilligung): Gilt für Arbeitsverträge mit einer Dauer von über drei Monaten, aber kürzer als ein Jahr. In diesem Fall ist die Gültigkeit der Bewilligung gleich lang wie die Dauer des Arbeitsvertrags.

- **B-Bewilligung** (Aufenthaltsbewilligung): Gilt für Arbeitsverträge mit einer Dauer von mehr als einem Jahr bzw. für unbefristete Arbeitsverträge. Die Bewilligung wird allerdings längstens für eine Dauer von fünf Jahren ausgestellt.
- **G-Bewilligung** (Grenzgängerbewilligung): Der Ort der Erwerbstätigkeit muss dabei innerhalb einer definierten Grenzzone zu Deutschland liegen. Bei Arbeitsverträgen mit einer Dauer von weniger als einem Jahr ist die Gültigkeit der Bewilligung gleich lang ist wie die Dauer des Arbeitsvertrags. Bei Arbeitsverträgen von einem Jahr Dauer oder länger bzw. bei unbefristeten Arbeitsverträgen liegt die Gültigkeitsdauer der Bewilligung bei fünf Jahren.
- **C-Bewilligung** (Niederlassungsbewilligung): Nach fünf Jahren bewilligtem Aufenthalt in der Schweiz wird EU-Staatsangehörigen eine Niederlassungsbewilligung erteilt. Diese hat grundsätzlich unbeschränkte Gültigkeit. Es besteht jedoch eine Kontrollfrist von fünf Jahren. Solche Niederlassungsbewilligungen sind nicht durch das Freizügigkeitsabkommen geregelt. Es bestehen aber mit den meisten europäischen Staaten, so auch mit Deutschland und Österreich, Niederlassungsvereinbarungen.

Info:

Nähere Informationen zu den verschiedenen Bewilligungsarten finden Sie beim:

Bundesamt für Migration (BFM)

Quellenweg 6

CH-3003 Bern-Wabern

Telefon: 031 / 325 11 11

- visa@bfm.admin.ch (Einreise)
- einreise.aufenthalt@bfm.admin.ch (Aufenthalt)
- eu_immigration@bfm.admin.ch (freier Personenverkehr)
- auslaenderrecht@bfm.admin.ch (Rechtsgrundlagen)
- labour.immigration@bfm.admin.ch (Arbeitsmarkt)

www.bfm.admin.ch

6.2 Grenzgänger

Ich war bisher als Grenzgänger in der Schweiz tätig. Was hat sich durch die Einführung des Freizügigkeitsabkommens geändert?

Grenzgänger dürfen in den gesamten Grenzzonen der Schweiz arbeiten, d. h. in den Kantonen, die an Deutschland angrenzen. Wird eine Stelle in einem anderen Kanton innerhalb der Grenzzone angetreten, besteht eine Meldepflicht bei der zuständigen kantonalen Behörde. Der früher notwendige Voraufenthalt von sechs Monaten in der Grenzzone entfällt. Noch bis 2007 wird im Grenzgängerausweis der Arbeitgeber eingetragen.

Grenzgänger dürfen sich nur als Wochenaufenthalter in der Schweiz aufhalten, d. h. es besteht eine wöchentliche Heimkehrpflicht. Wie Schweizer müssen sich Grenzgänger bei der Gemeinde, in der sie sich unter der Woche aufhalten, anmelden.

6.3 Stellensuchende

Muss ich zuerst eine Stelle in der Schweiz finden oder kann ich schon vorher einreisen?

Angehörige der EU-/EFTA-Staaten können zur Stellensuche in die Schweiz einreisen. Dauert dieser Aufenthalt nicht länger als drei Monate, so benötigen sie keine gesonderte Bewilligung. Stellt sich heraus, dass die Stellensuche mehr Zeit in Anspruch nimmt, so kann eine Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Bewilligung) für weitere drei Monate beantragt werden.

6.4 Mobilität

Darf ich den Arbeitsplatz bzw. den Wohnort während eines bewilligten Aufenthalts in der Schweiz wechseln?

Durch das Freizügigkeitsabkommen gilt für EU/EFTA-Staatsangehörige eine berufliche und geografische Mobilität.

- Berufliche Mobilität: Unselbstständig Tätige benötigen zum Berufs- und Stellenwechsel keine gesonderte Bewilligung. Ausnahme: Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Bewilligung) benötigen eine gesonderte Bewilligung, um eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen (beschränkte berufliche Mobilität).

- Geografische Mobilität: Eine erteilte Bewilligung gilt für das gesamte Staatsgebiet der Schweiz. Arbeits- und Wohnort müssen auch nicht unbedingt im gleichen Kanton liegen. Im Falle eines Wohnortwechsels besteht jedoch eine Meldepflicht.

6.5 Selbstständige Erwerbstätigkeit

Kann ich mich als EU-Staatsangehöriger in der Schweiz selbstständig machen?

Wenn ein freies Kontingent vorhanden ist, wird eine Bewilligung zum Zweck einer selbstständigen Tätigkeit erteilt. Noch bis 2007 besteht eine so genannte Einrichtungszeit von in der Regel sechs bis acht Monaten. Kann man nach diesem Zeitraum eine tatsächliche selbstständige Erwerbstätigkeit nachweisen, so wird eine Aufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren erteilt. D. h., dass eine die Existenz sichernde Aktivität dokumentiert werden muss.

6.6 Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit

Kann ich als Rentner eine Aufenthaltsbewilligung erhalten?

Eine Bewilligung wird erteilt, wenn nachgewiesen werden kann, dass genügend finanzielle Mittel vorhanden sind. Es dürfen keine Sozialhilfeleistungen vom Staat beansprucht werden. Zudem muss eine ausreichende Versicherung zur Absicherung von Unfällen und Krankheit abgeschlossen werden. Bei einem Aufenthalt in der Schweiz von mehr als drei Monaten besteht grundsätzlich eine Versicherungspflicht bei einer schweizerischen Krankenkasse.

Kann ich als Student eine Aufenthaltsbewilligung erhalten?

Für Studierende gelten bezüglich finanzieller Mittel und Versicherung die gleichen Bedingungen wie für Rentner. Eine Bewilligung wird während des Studiums für jeweils ein Jahr ausgestellt und bis zum Abschluss um jeweils ein weiteres Jahr verlängert.

6.7 Steuern

Hat sich durch das Freizügigkeitsabkommen bei Steuerfragen etwas geändert?

Steuerfragen sind nicht Gegenstand des Freizügigkeitsabkommens. Die bisherigen Doppelbesteuerungsabkommen kommen weiterhin zur Anwendung.

Wie ist das schweizerische Steuer- und Abgabensystem aufgebaut?

Einkommenssteuern werden in der Schweiz sowohl vom Bund (Bundessteuer), den Kantonen (Staatssteuer) als auch den Gemeinden (Gemeindesteuer) erhoben. Während die Bundessteuer unabhängig vom Wohnort erhoben wird, existiert in den Kantonen eine jeweils eigene Steuergesetzgebung. Somit ist die Gesamtsteuerbelastung je nach Kanton unterschiedlich.

Grundsätzlich müssen von der Steuerpflicht erfasste Personen jährlich eine Steuererklärung abgeben. Auf dieser Basis werden dann die so genannten Steuerfaktoren (Einkommen und Vermögen) ermittelt und die Steuern festgelegt.

Ausländische Arbeitnehmer, die noch keine C-Bewilligung (Niederlassungsbewilligung) besitzen, jedoch in der Schweiz durch Aufenthalt oder Wohnsitznahme steuerpflichtig sind, sind der so genannten Quellensteuer unterworfen. Ihrem Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit werden die Steuern vom Arbeitgeber direkt vom Lohn abgezogen (Steuerabzug an der Quelle). Die Steuerschuld ist damit im Regelfall schon abgegolten. Vergleichbar dem deutschen System zieht der Arbeitgeber gleichzeitig auch die Beiträge zur schweizerischen Sozialversicherung ab.

Zurzeit gelten folgende Beitragssätze:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV), Erwerbsersatzversicherung (EO): 5,05 %
- Arbeitslosenversicherung (ALV, für Löhne bis 106.800 CHF): 1,25 %
- Berufsvorsorge (BVG, Beitrag abhängig von Versicherungsart): ca. 7,5 %
- Unfallversicherung (UV, Beitrag von Branche abhängig): ca. 0,8 %

Info:

Bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung kann man sich umfassend über das schweizerische Steuern- und Abgabensystem informieren:

Eidgenössische Steuerverwaltung

Eigerstrasse 65

CH-3003 Bern

Telefon: 031 / 322 71 06 u. 031 / 322 71 29 (internationales Steuerrecht/
Doppelbesteuerung)

Telefax: 031 / 322 73 49

ist@estv.admin.ch

www.estv.admin.ch

6.8 Familie und Familiennachzug

Welcher Personenkreis hat das Recht zum Familiennachzug?

- Ehegatten
- Kinder oder Enkel unter 21 Jahren
- Kinder oder Enkel, denen Unterhalt gewährt wird
- Eltern und Großeltern, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird
- Familienangehörige, die zwar Staatsangehörige eines EU/EFTA-Mitgliedsstaats sind, aber aus Drittstaaten stammen, können sich nur dann auf das Familiennachzugsrecht berufen, wenn sie sich bereits vor Einreichung des Bewilligungsgesuchs rechtmäßig dauerhaft in einem EU/EFTA-Mitgliedsstaat aufgehalten haben. Ist dies nicht der Fall, richtet sich die Erteilung einer Bewilligung nach gesonderten schweizerischen Bundesgesetzen (ANAG und BVO).

Kann ich als Angehöriger eines EU-/EFTA-Staates meinen Ehepartner in die Schweiz mitnehmen, und darf er oder sie auch dort arbeiten?

Ehegatten von EU/EFTA-Staatsangehörigen erhalten eine Bewilligung zum Aufenthalt, auch wenn Sie Drittstaatsangehörige sind. Sie dürfen auch eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Zwar ist der Zugang zum Arbeitsmarkt für Familienmitglieder bewilligungspflichtig, nicht aber einem Kontingent unterstellt.

Was gilt für meine Kinder?

Unabhängig von der Staatsangehörigkeit erhalten Kinder eine Bewilligung zum Aufenthalt, sofern sie unter 21 Jahre alt sind. Bei einem Alter von über 21 Jahren muss ihnen zur Bewilligungserteilung Unterhalt gewährt werden. Diese Regelungen gelten auch, wenn die Kinder Drittstaatsangehörige sind, sowie für Kinder aus früherer Ehe.

Hat mein Lebensgefährte, mit dem ich in eheähnlicher Gemeinschaft lebe, ein Recht auf Nachzug?

Für „Konkubinatspaare“, so werden eheähnliche Lebensgemeinschaften in der Schweiz genannt, gibt es kein automatisches Recht auf Nachzug. Konkubinatspartnern von Schweizern oder Ausländern (mit C- oder B-Bewilligung) kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn dafür „wichtige Gründe“ vorliegen (Artikel 36 BVO). Zudem müssen bestimmte andere Voraussetzungen erfüllt sein. Die Anerkennung der Gründe und Voraussetzungen liegt im Ermessen des Migrationsamts des jeweiligen Kantons und des Bundesamts für Migration, dessen Zustimmung ebenfalls erforderlich ist. Auf den Webseiten des BfM unter www.bfm.admin.ch gibt es dazu weiterführende Informationen.

Was gilt bei gleichgeschlechtlichen Beziehungen in Bezug auf Nachzug?

Bei gleichgeschlechtlichen Beziehungen gelten die gleichen Bedingungen wie bei Konkubinatspaaren. Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung liegt im Ermessen der Behörden.

Wer trägt die Kosten für eine Schwangerschaft bzw. Mutterschaft während eines Aufenthalts in der Schweiz?

Ist die Mutter in einer schweizerischen Krankenversicherung versichert, was bei einem Aufenthalt länger als drei Monate zwingend vorgeschrieben ist, so werden im Rahmen der Grundversicherung die üblichen Kosten einer Schwangerschaft übernommen.

Info:

Weiterführende Informationen zu diesem Thema hält das Bundesamt für Sozialversicherungen bereit:

Bundesamt für Sozialversicherungen

Effingerstrasse 20

CH-3003 Bern

Telefon: 031 / 322 90 11

Telefax: 031 / 322 78 80

E-Mail über Kontaktformular auf Webseite

www.bsv.admin.ch

Welche Staatsangehörigkeit erhält mein Kind, wenn es während meines Aufenthalts in der Schweiz geboren wird?

Ist mindestens ein Elternteil des Kindes deutscher Staatsbürger, so erhält das Kind trotz Geburt in der Schweiz automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit. Als schweizerischer Grundsatz gilt: Wer in der Schweiz geboren ist, wird nicht automatisch zum schweizerischen Staatsbürger. Dies ist nur der Fall, wenn einer der Elternteile schweizerischer Staatsangehöriger ist.

Gibt es in der Schweiz für Kinder staatliche Unterstützung ähnlich dem deutschen Kindergeld?

Es gibt eine so genannte Kinderzulage, deren Umfang und Gewährleistung von Kanton zu Kanton unterschiedlich ist (siehe Abschnitt 7.5 „Familienzulagen“). In der Regel wird sie direkt vom Arbeitgeber mit dem Gehalt ausbezahlt. Weiterführende Informationen zu diesem Thema hält die Webseite des Bundesamts für Sozialversicherungen unter www.bsv.admin.ch bereit.

Kann mein Kind einen schweizerischen Kindergarten besuchen?

In der Schweiz gibt es Zugang zu verschiedenen Arten von Kinderbetreuungsstätten, die teilweise auch kostenlos sind. Das schweizerische Kindergartenkonzept unterscheidet sich jedoch in vielen Punkten von dem deutschen System, unter anderem beim Umfang der Betreuung und beim Eintrittsalter. In der Schweiz liegt die Verantwortung für das Schulsystem bei den Kantonen, sodass auch bei diesem Thema genaue Details vom jeweiligen Kanton abhängen. Die

Webseiten des IDES (Information Dokumentation Erziehung Schweiz) unter www.ides.ch und der Schulbehörden der Kantone, die unter der EDK (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, www.edk.ch) zusammengefasst sind, enthalten erschöpfende Auskünfte.

Wie sieht das schweizerische öffentliche Schulsystem aus?

Der Zugang zu öffentlichen Schulen ist unentgeltlich. Die Pflichtschulzeit beträgt acht bzw. neun Jahre und umfasst die so genannte Primarschule und die Sekundarstufe I. Die drei- bis vierjährige Sekundarstufe II umfasst die so genannten Maturitätsschulen, Diplommittelschulen sowie auch berufsbildenden Schulen und schließt mit einem Diplom bzw. einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis ab.

Ausländischen Kindern (unter 16 Jahren), die in die Schweiz kommen und aufgrund von Sprachschwierigkeiten Probleme im Unterricht haben, wird die Möglichkeit geboten, bis zu einem Jahr eine Integrationsklasse zu besuchen, bevor sie in eine normale Klasse wechseln.

Beginnen Sie rechtzeitig, eine geeignete Schule für Ihr Kind zu suchen. Nehmen Sie dazu mit dem zukünftigen Aufenthaltskanton, der Wohngemeinde oder auch schon direkt mit entsprechenden Schulen Kontakt auf. Zur Anmeldung müssen Ihre Aufenthaltsbewilligung und der Nachweis einer Krankenversicherung vorgelegt werden.

Darüber hinaus sind weitere Regelungen zum Schulbesuch von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Auch hier halten die Webseiten von IDES und EDK umfangreiche Informationen bereit. Außerdem interessant ist die Webseite www.educa.ch.

Die Schweiz ist bekannt für Ihre Privatschulen. Kommt das für mein Kind infrage?

Privatschulen haben in der Schweiz eine lange Tradition und genießen international einen guten Ruf. Dementsprechend sind es vor allem Kinder aus dem Ausland, die diese Schulen, oft sind es Internate, besuchen. Der Besuch ist teilweise mit erheblichen Kosten verbunden. Die Webseite des Verbands schweizerischer Privatschulen unter www.swiss-schools.ch gibt weitere Auskünfte.

Davon unabhängig existieren so genannte internationale Schulen, wie z.B. französische, deutsche oder englische Schulen. Informationen hierzu geben Ihnen die jeweiligen Ländervertretungen in der Schweiz wie z.B. die deutsche Botschaft in Bern.

6.9 Bewilligungserteilung

Wer erteilt Bewilligungen für Arbeitnehmer, und wie funktioniert das Verfahren?

Es muss ein Gesuch bei der zuständigen kantonalen Behörde (meistens Migrationsamt genannt) eingereicht werden. Auch der zukünftige Arbeitgeber kann ein solches Gesuch stellen. Die Behörde entscheidet über die Erteilung der Bewilligung. Das genaue Verfahren zur Bewilligungserteilung ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Daher muss man sich direkt bei der jeweiligen kantonalen Behörde erkundigen, welche Unterlagen notwendig sind.

Was gilt hinsichtlich der Bewilligungserteilung für selbstständig Tätige sowie für Nichterwerbstätige?

Auch hier gibt es je nach Kanton leicht unterschiedliche Verfahren. Grundsätzlich muss man ein solches Gesuch selber bei der zuständigen kantonalen Behörde einreichen.

6.10 Dienstleistungserbringer

Ich bin Dienstleistungserbringer (d. h. Mitarbeiter/Eigentümer eines Unternehmens mit Sitz im Ausland, das im Rahmen einer Dienstleistungserbringung in der Schweiz tätig werden will). Brauche ich eine Bewilligung?

- Dienstleistungserbringer können sich während drei Monaten im Kalenderjahr ohne gesonderte ausländerrechtliche Bewilligung in der Schweiz aufhalten.
- Es besteht eine Meldepflicht vor dem Einsatz, wenn innerhalb eines Kalenderjahres die Erwerbstätigkeit in der Schweiz mehr als acht Tage andauert.
- Bei Tätigkeiten im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, des Gast- und des Reinigungsgewerbes sowie des Überwachungs- und Sicherheitsdienstes hat die Meldung unabhängig von der Dauer vor dem Einsatz vom ersten Tag an zu erfolgen.
- Das Freizügigkeitsabkommen erlaubt eine Dienstleistungserbringung von drei Monaten im Kalenderjahr. Bei Dienstleistungen, die mehr als 90 Tage im Kalenderjahr dauern, besteht eine Bewilligungspflicht, deren Erteilung im freien Ermessen der zuständigen Behörden liegt. Solche längerfristigen Dienstleistungen unterliegen dabei einer arbeitsmarktrechtlichen Prüfung

(u. a. Inländervorrang, Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen) sowie einer Kontingentierung.

Was gilt für die Dienstleistungserbringung im Rahmen von speziellen Dienstleistungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU?

Im Rahmen dieser Abkommen, wie es sie z. B. im öffentlichen Beschaffungswesen sowie im Luft- und Landverkehr gibt, besteht ein Anspruch auf Einreise und Aufenthalt während der ganzen Dauer der Tätigkeit. Für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen im Kalenderjahr wird keine gesonderte Bewilligung benötigt. Es besteht aber eine Meldepflicht. Eine Bewilligungspflicht entsteht, wenn der Aufenthalt mehr als 90 Tage im Kalenderjahr ausmacht. Es besteht dabei aber ein Rechtsanspruch auf Bewilligungserteilung.

6.11 Erwerb von Immobilien

Erlaubt mir das Freizügigkeitsabkommen den Erwerb von Immobilien in der Schweiz?

Wer eine Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz hat und dort seinen Hauptwohnsitz nehmen will, ist beim Erwerb von Immobilien Inländern gleichgestellt. Grenzgänger sind beim Immobilienerwerb den Inländern nur gleichgestellt, wenn sie die Immobilie(n) für die Erwerbstätigkeit benötigen. Es besteht auch die Möglichkeit der Erteilung einer Bewilligung zum Erwerb einer Zweit- oder Ferienwohnung.

6.12 Formalitäten beim Wohnsitzwechsel

Was ist beim Mitbringen meines Hausrats in die Schweiz zu beachten?

Güter, die zum persönlichen Gebrauch des Umsiedlers und dessen Familie bestimmt sind, sind bei der Einfuhr in die Schweiz allgemein von Zollgebühren befreit. Als solche „Übersiedlungsgüter“ gelten vor allem persönliche Gebrauchsgegenstände, aber auch Gegenstände, die zur persönlichen Ausübung des Berufs oder zur persönlichen Ausübung eines Gewerbes dienen. Diese Güter müssen bereits während mindestens sechs Monaten im Herkunftsland verwendet worden sein.

Die Befreiung von Zollgebühren ist mit einigen weiteren Bedingungen verknüpft:

- Die umziehende Person muss sich verpflichten, die Güter auch weiterhin persönlich zu verwenden.
- Die Gegenstände müssen innerhalb der Periode des Wohnsitzwechsels eingeführt werden.
- Für eine Gebührenbefreiung muss ein Antrag beim Zoll gestellt werden. Dies geschieht mittels des Formulars „Erklärung/Abfertigungsgesuch für Übersiedlungsgut“, das auf der Webseite des schweizerischen Zolls unter www.ezv.admin.ch heruntergeladen werden kann.
- Es muss zur Antragstellung eine genaue Auflistung aller zur Einfuhr vorgesehenen Gegenstände vorgelegt werden.
- Es müssen ferner die Aufenthaltsbewilligung, ein Arbeitsvertrag und ein Mietvertrag vorliegen.
- Es kann sich auch als hilfreich erweisen, wenn für Möbel oder persönliche Gegenstände Kaufbelege vorhanden sind.

Info:

Weitere Informationen zur Einfuhr von Gütern finden Sie bei der Eidgenössischen Zollverwaltung:

Eidgenössische Zollverwaltung EZV

Oberzolldirektion

Monbijoustrasse 40

CH-3003 Bern

Telefon: 031 / 322 65 11

Telefax: 031 / 322 78 72

ozd.zentrale@ezv.admin.ch

www.ezv.admin.ch

Kann ich meine Ersparnisse in die Schweiz transferieren?

Als gesetzliche Zahlungsmittel zugelassene Devisen können unbeschränkt in die Schweiz eingeführt werden (umgekehrt gibt es jedoch einige Beschränkungen). Auch die Einfuhr von Finanzanlagen in die Schweiz ist problemlos. Es gibt keinerlei Meldepflicht und auch keine Verzollung.

Auch bei diesem Thema hilft die Webseite der Eidgenössischen Zollverwaltung unter www.ezv.admin.ch weiter. Natürlich sind beim Thema Vermögens-

transfer auch die schweizerischen Banken, die den Umgang mit deutschen Kunden gewohnt sind, geeignete Ansprechpartner.

Wie kann ich mein Fahrzeug in die Schweiz mitnehmen?

Fahrzeuge, die im Rahmen eines Wohnsitzwechsels als Übersiedlungsgut eingeführt werden, sind von Zollgebühren befreit (d.h. kein Einfuhrzoll, keine Fahrzeugsteuer und keine Mehrwertsteuer), wenn vor der Verlegung des Wohnsitzes in die Schweiz das Fahrzeug mindestens sechs Monate lang im Ausland von der Person verwendet worden ist.

Trotzdem ist eine Zollbehandlung erforderlich, bei der dem Zollamt die folgenden Dokumente vorgelegt werden müssen:

- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
- Personalausweis oder Reisepass
- Rechnung oder Kaufvertrag für das Fahrzeug
- Erklärung/Abfertigungsantrag für Übersiedlungsgut (zu finden auf der Webseite der Eidgenössischen Zollverwaltung unter www.ezv.admin.ch)
- Dokumente, die die Verlegung des Wohnsitzes in die Schweiz beweisen (Aufenthaltsbewilligung, Arbeitsvertrag, Mietvertrag o. Ä.)

Nach der Einreise muss das Fahrzeug bei der für den Wohnort zuständigen Fahrzeugkontrollstelle angemeldet werden. Außerdem ist auch in der Schweiz eine technische Überprüfung vorgeschrieben. Informationen dazu sind zu finden auf der Webseite der Vereinigung der Straßenverkehrsämter unter www.asa.ch.

Was ist bei der Mitnahme meiner Haustiere in die Schweiz zu beachten?

Hunde und Hauskatzen, die aus EU-Ländern (z. B. Deutschland) stammen, können ohne gesonderte Formalitäten in die Schweiz eingeführt werden. Davon ausgenommen ist die Situation, dass mehr als drei Tiere gleichzeitig eingeführt werden oder dass die Tiere nicht in Begleitung einer Person eingeführt werden. In diesem Fall ist eine grenztierärztliche Kontrolle vorgesehen.

Das gilt auch für andere Haustiere wie Meerschweinchen, Hamster, Ratten, Mäuse, Kanarienvögel, Aquariumfische und Kaninchen. Die Einfuhr ist zwar zollfrei, es ist jedoch eine Mehrwertsteuer von zurzeit 7,6 % des Kaufpreises zu entrichten.

Selbstverständlich ist, dass bei Hunden und Katzen per tierärztliches Dokument nachgewiesen ist, dass sie gegen Tollwut geimpft sind.

Info:

Weiterführende Informationen zur Einfuhr von Tieren geben Ihnen das Bundesamt für Veterinärwesen oder (z. B. bei der Einfuhr von Pferden) das Bundesamt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Veterinärwesen

Schwarzenburgstrasse 155

CH-3003 Bern

Telefon: 031 / 323 30 33 u. 031 / 323 85 24 (Einfuhr/Ausfuhr von Haustieren)

Telefax: 031 / 323 85 22

import.export@bvet.admin.ch

www.bvet.admin.ch

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Mattenhofstrasse 5

CH-3003 Bern

Telefon: 031 / 322 25 11

Telefax: 031 / 322 26 34

info@blw.admin.ch

www.blw.admin.ch

Darf ich auch Pflanzen einführen?

Solange eingeführte Pflanzen nur zum persönlichen Gebrauch vorgesehen sind, müssen sie nicht dem schweizerischen Pflanzenschutzdienst zur Kontrolle vorgelegt werden. Es gibt einige wenige Arten, die von dieser allgemeinen Befreiung ausgenommen sind. Details dazu finden sie auf der Webseite der Eidgenössischen Zollverwaltung unter www.ezv.admin.ch und auf der Webseite des Bundesamts für Landwirtschaft unter www.blw.admin.ch.

Wie auch bei Tieren ist zwar die Einfuhr von Pflanzen in die Schweiz zollfrei, es fällt aber Mehrwertsteuer an, die in diesem Fall jedoch nur 2,4 % des Warenwertes beträgt.

Wie melde ich meinen Wohnsitz in der Schweiz an?

Im Falle eines Wohnsitzwechsels haben Sie vom Zeitpunkt der Grenzüberschreitung an acht Tage Zeit, um sich bei der neuen Wohngemeinde anzumelden. Die Gemeinde leitet die Anmeldung auch an die zuständige kantonale Behörde weiter, die Ihnen dann nach Bearbeitung die Aufenthaltsbewilligung zustellen wird.

Folgende Dokumente müssen Sie zur Anmeldung bei der Gemeinde vorlegen:

- einen gültigen Personalausweis oder Reisepass (auch für jedes begleitende Familienmitglied)
- eine Bestätigung der Mitgliedschaft in einer schweizerischen Krankenversicherung
- ein Passfoto (auch von jedem begleitenden Familienmitglied)
- Zivilstandsdokumente (z. B. Familienstammbuch, Heiratsurkunde, Geburtsurkunde bei Minderjährigen)
- einen Arbeitsvertrag

Weitere Informationen zur Anmeldung des Wohnsitzes in der Schweiz finden Sie auf der Webseite des Bundesamts für Migration (BFM) unter www.bfm.admin.ch.

Bleibt mein deutscher Führerschein langfristig gültig?

Ein schweizerischer Führerschein muss dann beantragt werden, wenn die Absicht vorliegt, sich länger als ein Jahr in der Schweiz aufzuhalten. Dazu melden Sie sich innerhalb der ersten zwölf Monate nach der Einreise beim Straßenverkehrsamt des Wohnkantons und stellen einen Antrag auf Austausch ihres jetzigen Führerscheins gegen einen neuen schweizerischen. Das benötigte Formular „Gesuch um Erteilung eines Führerscheins auf der Grundlage eines ausländischen Führerscheins“ kann in der Regel auf der Webseite des jeweiligen Straßenverkehrsamts heruntergeladen werden. Zudem müssen Sie bei der Beantragung folgende Dokumente vorlegen:

- den Personalausweis oder Reisepass
- den jetzigen Führerschein
- zwei neuere, farbige Passfotos
- die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung
- in einigen Fällen ein Attest eines Optikers

Info:

Auf der Webseite der Vereinigung der Straßenverkehrsämter finden Sie die Adresse des Amtes Ihres Wohnkantons:

asa – Vereinigung der Strassenverkehrsämter

Thunstrasse 9

CH-3000 Bern 6

Telefon: 031 / 350 83 83

info@asa.ch

www.asa.ch

Brauche ich einen internationalen Führerschein, um in der Schweiz ein Fahrzeug führen zu dürfen?

Ein internationaler Führerschein ist nicht zwingend vorgeschrieben. Während der ersten zwölf Monate eines Aufenthalts in der Schweiz genügt der deutsche Führerschein (EU-Führerschein). Danach müssen Sie den deutschen gegen einen schweizerischen Führerschein austauschen lassen.

6.13 Einbürgerung

Besteht die Möglichkeit einer Einbürgerung?

Vorweg: Ausländischen Staatsangehörigen, also auch Deutschen, wird nur nach einem meistens langen Verfahren die schweizerische Staatsbürgerschaft verliehen. Man muss formal mindestens zwölf Jahre in der Schweiz gelebt haben sowie eine gelungene Integration und einen guten Leumund vorweisen können, um eine Einbürgerung beantragen zu können. Selbst dann ist immer noch die Zustimmung sowohl von Gemeinde als auch Kanton erforderlich, die den Antrag mit eigenen Einbürgerungserfordernissen abgleichen. Zudem muss man mit einem nicht unerheblichen Gebührenaufwand rechnen.

Es existiert daneben auch ein „erleichterter“ Einbürgerungsprozess, der von den Bundesbehörden abgewickelt wird. Diese Variante steht allerdings, von wenigen Sonderfällen abgesehen, nur zur Einbürgerung ausländischer Ehepartner von Schweizern zur Verfügung.

Die Einbürgerungsbestimmungen können im Detail auf der Webseite des Bundesamts für Migration unter www.bfm.admin.ch nachgelesen werden.

6.14 Anerkennung von Abschlüssen

Wie kann ich meine berufsqualifizierenden Abschlüsse anerkennen lassen?

Die nationale Kontaktstelle im Bundesamt für Berufsbildung und Technologie ist zuständig für die Anerkennung ausländischer berufsqualifizierender Abschlüsse. Dort können Sie Auskunft darüber erhalten, ob Sie Ihren Abschluss anerkennen lassen müssen, welche Stelle dafür zuständig ist und welche Unterlagen Sie hierzu brauchen.

In der Regel sind dies:

- die Formulare der entsprechenden Bewilligungsbehörde
- eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
- eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses
- ein Nachweis über bisherige Berufserfahrungen.

Info:

Weitere Informationen erhalten Sie bei der nationalen Kontaktstelle im Bundesamt für Berufsbildung und Technologie:

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT

Effingerstrasse 27

CH-3003 Bern

Telefon: 031 / 322 21 29

Telefax: 031 / 324 96 15

info@bbt.admin.ch

www.bbt.admin.ch

7. Schweizerische Sozialversicherungen

Allgemein gilt, dass die Mitgliedschaft in fast allen schweizerischen Sozialversicherungen obligatorisch ist. Gesetzlich vorgeschrieben für alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sind eine Kranken- und Unfallversicherung, eine Rentenversicherung, eine Invaliditätsversicherung und die Vorsorge für Hinterbliebene. Als Arbeitnehmer besteht zudem eine Versicherungspflicht gegen Arbeitslosigkeit sowie gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten. Außerdem muss unabhängig von den o.g. Pflichtversicherungen eine zusätzliche berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsvorsorge aufgebaut werden. Diese wird in der Schweiz Pensionskasse oder auch Berufsvorsorge genannt. Informationen zu den schweizerischen Sozialversicherungen allgemein bietet das Bundesamt für Sozialversicherungen unter www.bsv.admin.ch.

7.1 Krankenversicherung

Wer sich längerfristig in der Schweiz aufhält, muss sich dort spätestens nach drei Monaten krankenversichern. Die Wahl des Versicherers ist dabei freigestellt. Die so genannte Grundversicherung wird sowohl von öffentlichen als auch von privaten Versicherern angeboten, wobei alle Anbieter den gleichen Leistungskatalog aufweisen. Bei der Beitragshöhe gibt es aber durchaus Unterschiede, die u. a. von der Höhe der gewählten Selbstbeteiligung, Franchise genannt, abhängt. Die Grundversicherung schließt ambulante und stationäre medizinische Behandlungen sowie ärztlich verschriebene Medikamente ein. Der Arzt kann dabei frei gewählt werden. Ganz im Gegensatz zur deutschen gesetzlichen Versicherung werden aber zahnärztliche Behandlungen nicht bezahlt. Hier muss man eine private Zusatzversicherung in Betracht ziehen.

Detaillierte Informationen und Anbietervergleiche halten diverse kommerzielle Webseiten bereit, z. B. www.krankenversicherung.ch oder www.comparis.ch.

7.2 Altersversicherung

Das schweizerische System der Altersvorsorge basiert auf drei Säulen:

- 1. Säule: staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- 2. Säule: berufliche Vorsorge (BV)
- 3. Säule: private Vorsorge

Das Eintrittsalter in die staatliche Rente (AHV) beträgt z. Zt. für Männer 65 Jahre und für Frauen 64 Jahre. Eine AHV-Rente kann beansprucht werden, wenn mindestens ein volles Jahr Beitragszeit nachgewiesen werden kann. Die Rentenhöhe errechnet sich aus dem durchschnittlichen Einkommen und der Zahl der Beitragsjahre. Eine Vollrente beträgt zwischen 1.055 und 2.110 CHF im Monat. Ehepaare erhalten gemeinsam maximal 3.165 CHF. Analog zum deutschen Rentensystem gibt es auch in der Schweiz Teil- bzw. Frührenten. Zudem sieht die AHV unter gewissen Voraussetzungen auch Kinderrenten und Zusatzrenten für Ehepartner vor sowie Hilflosenentschädigungen für hilflose Personen.

Die Altersgrenzen in der beruflichen Vorsorge (BV) liegen bei 65 Jahren für Männer und 62 Jahren für Frauen. In der BV baut man ein Altersguthaben auf, bei dem ein Jahreseinkommen zwischen 25.320 und 75.960 CHF für die Beitragszahlung berücksichtigt wird. Das Altersguthaben setzt sich aus eingezahlten Beiträgen und Zinsen zusammen. Die BV-Renten werden in Prozent (z. Zt. 7,2 %) des Altersguthabens berechnet. Die BV sieht alternativ zu Rentenzahlungen auch Kapitalleistungen vor.

Die private Vorsorge als dritte Säule der schweizerischen Altersvorsorge hat freiwilligen Charakter und ist in Form und Umfang freigestellt. Dementsprechend hängen die Voraussetzungen für Leistungen und deren Höhe vom Vorsorgeprodukt ab. Eine gebundene Selbstvorsorge wird steuerlich gefördert.

Die Webseite der schweizerischen Altersversicherung hält unter www.ahv.ch weitere Informationen bereit.

7.3 Unfallversicherung

Die obligatorische Unfallversicherung deckt neben Berufsunfällen und -krankheiten auch Unfälle, die nicht mit der Beraufsausübung in Zusammenhang stehen. Dies allerdings nur dann, wenn der Arbeitnehmer mindestens acht Stunden pro Woche erwerbstätig ist. Selbstständige sind von der Versicherungspflicht ausgenommen, können sich aber freiwillig versichern.

Die Beiträge richten sich nach dem Einkommen und können je nach Art des Arbeitsplatzes variieren. Der Arbeitgeber muss aber einen Teil des Beitrags übernehmen.

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt als einer der Träger der Unfallversicherung hält auf ihrer Webseite unter www.suva.ch weitere Details bereit.

7.4 Arbeitslosenversicherung

Alle unselbstständig erwerbstätigen Personen sind obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit versichert. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen die Beiträge je zur Hälfte. Sieht man sich mit Arbeitslosigkeit konfrontiert, so muss man dies spätestens am ersten Tag nach Eintritt der Arbeitslosigkeit beim Arbeitsamt seiner Wohngemeinde melden. Das Arbeitslosengeld beträgt 70 Prozent des Durchschnittseinkommens der letzten sechs Monate, in einzelnen Härtefällen auch bis zu 80 Prozent. Das Geld wird in Form von Taggeldern ausbezahlt – fünf Tagelder pro Woche. Maximal werden 400 Tagelder geleistet, in Sonderfällen auch bis zu 520.

Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat, wer

- in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat,
- sich der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellt und sich auch selbst um Arbeit bemüht,
- bereit und in der Lage ist, eine Arbeit anzunehmen.

Für in der Schweiz lebende Ausländer existiert ein spezielles Merkblatt, welches bei den regionalen Arbeitsvermittlungszentren bezogen werden kann. Adressen und weitere Informationen zur Arbeitslosenversicherung gibt es unter www.treffpunkt-arbeit.ch.

7.5 Familienzulagen

Eine Art dieser sozialen Leistungen ist die Kinderzulage, vergleichbar mit dem deutschen Kindergeld. Es wird bis zum vollendeten 16. Lebensjahr des Kindes ausgezahlt. Für Kinder in Ausbildung läuft die Unterstützung weiter bis maximal zum 25. Lebensjahr. Die Höhe der Kinderzulage beträgt je nach Kanton monatlich zwischen 150 und 344 CHF pro Kind.

Auf kantonaler Ebene existieren weitere Arten von Familienzulagen:

- Geburtszulagen (Freiburg, Genf, Jura, Luzern, Neuenburg, Schwyz, Solothurn, Uri, Waadt und Wallis)
- Adoptionszulagen (Freiburg, Genf, Jura, Waadt und Wallis)
- Ausbildungszulagen (Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Freiburg, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Waadt und Wallis)
- Haushaltungszulagen (Jura)

Die Webseite www.profamilia.ch ist ein guter Ausgangspunkt, um weitere Informationen zu diesem Thema zu erhalten.

7.6 Mutterschaftsversicherung

Diese Versicherung wurde erst kürzlich dem schweizerischen Sozialversicherungssystem hinzugefügt. Danach erhalten alle angestellten, selbstständigen und im Betrieb ihres Ehemanns mitarbeitenden Frauen eine Mutterschaftsentschädigung. Während 14 Wochen erhalten sie 80 % des durchschnittlichen Einkommens vor der Geburt, höchstens aber 172 CHF pro Tag.

Die Webseite des Bundesamts für Sozialversicherungen hält mehr Informationen zu diesem Thema unter www.bsv.admin.ch bereit. Weitere Informationsquellen sind www.edi.admin.ch und www.travailsuisse.ch.

7.7 Invalidenversicherung

Die Absicherung des Invaliditätsfalls ist in der Schweiz auf drei Säulen gestellt. Neben der eigentlichen staatlichen Invalidenversicherung (IV) können Ansprüche auf Leistungen auch bei der beruflichen Vorsorge (BV) und je nach Produkt auch in der privaten Vorsorge bestehen. Grundsätzlich gilt das Prinzip „Eingliederung vor Rente“. Daher besteht im Ernstfall der Anspruch auf verschiedene Wiedereingliederungsmaßnahmen. Unter gewissen Voraussetzungen hat man zusätzlich Anspruch auf ein Taggeld.

Die Webseite des Bundesamts für Sozialversicherungen informiert Sie unter www.bsv.admin.ch über die Invalidenversicherung.

8. Praxishilfen

In diesem Abschnitt wollen wir Ihnen bei der praktischen Umsetzung Ihres Vorhabens helfen.

Auf den folgenden Seiten finden Sie einige Vorlagen, die Sie sich vergrößert kopieren können und während der Planung und Umsetzung nutzen sollten. Wir empfehlen Ihnen, diese Kopien und alle Dokumente, die Sie zugeschickt bekommen oder aus dem Internet ausdrucken, nach Themen sortiert in einem Ordner abzulegen. So hat man immer alles schnell zur Hand und muss, z. B. während eines Telefongesprächs, nicht lange suchen.

Bitte nutzen Sie die folgenden Vorlagen:

Kontaktliste

Die Kontaktliste soll Ihnen dabei helfen, Ihr ganz persönliches Schweizverzeichnis zu erstellen. Wann immer Sie mit jemanden in Kontakt treten, notieren Sie sich dessen Namen, die direkte Durchwahl und E-Mail-Adresse. Dieses ist bei Folgekontakten und späteren Rückfragen sehr hilfreich. Der Übersicht halber empfehlen wir, zu jedem Themenschwerpunkt eine gesonderte Liste anzufertigen.

Gesprächsnotiz

Die Gesprächsnotiz soll Ihnen dabei helfen, persönliche Gespräche und Telefonate möglichst effizient zu führen und nichts Wichtiges zu vergessen. Notieren Sie sich vor dem Gespräch schon die Fragen, die Sie während Ihres Gesprächs stellen wollen, und notieren Sie hier auch das Datum und den Ansprechpartner. Wichtige Dinge während des Gesprächs können Sie sofort auf dem Zettel notieren. So stellen Sie sicher, dass Sie diese schnell wiederfinden können.

Aufgabenliste

Die Aufgabenliste soll Ihnen helfen, den Überblick über die zu erledigenden Punkte zu behalten. Lesen Sie Kapitel für Kapitel dieses Buchs durch und übertragen Sie die für Sie wichtigen Punkte in die Aufgabenliste. Unsere Checklisten werden Ihnen helfen, zumindest die allerwichtigsten Punkte zu identifizieren. Wie genau Sie diese Liste führen, ist Ihnen überlassen. So könnte eine Aufgabe „Im Internet nach Arbeit suchen“ lauten, Sie können aber auch jede einzelne Internetseite in die Liste eintragen.

Beim Ausfüllen der Aufgabenliste empfehlen wir Ihnen folgende Vorgehensweise: Übertragen Sie alle zu erledigenden Punkte in die Liste. Schauen Sie dann die Liste durch und sortieren Sie die Punkte nach Ansprechpartnern. Es wird viele Punkte geben, die sie gemeinsam bei einem Besuch oder Telefonat erledigen können. Diese Punkte fassen Sie zu einer Aufgabe zusammen. Anschließend ordnen Sie die Punkte ungefähr nach zeitlicher Abfolge. Es geht nicht darum, einen auf den Tag genauen Zeitplan festzulegen, sondern die zu erledigenden Aufgaben in verschiedene Phasen aufzuteilen. Diese Phasen werden sich bei der praktischen Umsetzung teilweise überschneiden. Hier ein Beispiel:

- Phase 1: allgemeine Informationsbeschaffung (Infos zur Schweiz, zu Formalitäten etc.)
- Phase 2: Suche nach Arbeit (Briefe, Telefonate und Gespräche mit Arbeitsvermittlungen, Internet etc.)
- Phase 3: Wohnungssuche (Zeitungen, Internet etc.)
- Phase 4: vor der Ausreise (Umzug, Formalitäten, Visa, Ärzte etc.)
- Phase 5: am neuen Arbeitsplatz (Versicherungen, Wohnsitzanmeldung etc.)

Ordnen Sie nun die Punkte der einzelnen Phasen noch einmal zeitlich durch. Überlegen Sie sich, wann in etwa Sie die einzelnen Punkte in Angriff nehmen wollen. So können Sie sich konkret für jeden Tag einen oder mehrere Punkte vornehmen. Kalkulieren Sie die Zeiträume aber nicht zu knapp. Lieber etwas mehr Zeit haben, als dass man Punkte wegen des Zeitdrucks nur unvollständig oder gar nicht mehr erledigen kann. Einen erledigten Punkt haken Sie dann einfach ab.

Tipp: Sie können diese Aufgabenlisten auch bei persönlichen Besuchen in der Schweiz nutzen. Schreiben Sie einfach alle Punkte auf, die Sie bei Ihrem Besuch pro Tag erledigen wollen, und bereiten Sie vor jedem Gespräch, z. B. mit Behörden, eine Gesprächsnotiz vor. Auf diese Weise garantieren Sie, dass Sie bei Ihrem Besuch vor Ort auch das erledigen, was Sie sich vorgenommen haben und nichts Wichtiges vergessen.

Wichtige Kontakte und Ansprechpartner zum Thema _____

Institution	
Ansprechpartner	
Telefon	
Bemerkungen	

Institution	
Ansprechpartner	
Telefon	
Bemerkungen	

Institution	
Ansprechpartner	
Telefon	
Bemerkungen	

Institution	
Ansprechpartner	
Telefon	
Bemerkungen	

Gesprächsnotiz vom _____ mit _____

Gesprächspartner	
Thema	
Fragen	
Bemerkungen	
Zu erledigen	

Aufgabenliste zum Thema _____

[illegible]

Aktivitätenplan

Für die Umsetzung Ihres Vorhabens empfiehlt es sich, in einem Aktivitätenplan festzulegen, welche Aufgaben bis wann und mit wem zu erledigen sind.

[illegible]

9. Literaturliste

Für den Fall, dass Sie Ihr Wissen zu einem Thema vertiefen möchten, haben wir Ihnen eine Auswahl an Literatur zu den verschiedensten Themen zusammengestellt.

Bahl, Holger: Als Banker zwischen Ost und West: Zürich als Drehscheibe für deutsch-deutsche Geschäfte, Zürich 2002, ISBN 3-280-05015-4

Bär, Andreas J.: Vermögen ohne Kundenkontakt bei Schweizer Banken – de lege ferenda: Rechtsvergleichende Studie mit dem U.S.-amerikanischen Recht, Zürich, Basel, Genf 2006, ISBN 3-7255-5092-1

Bochsler, Daniel: Die Schweizer Kantone unter der Lupe: Behörden, Personal, Finanzen, Bern, Stuttgart, Wien 2005, ISBN 3-258-06887-9

Braun, Ulrich: Der Schweizer Immobilienmarkt: Fakten und Trends, Credit Suisse, Economic Research, Zürich 2005

Bundesamt für Migration [Hrsg.]: Die Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die neuen EU-Länder und die Verschärfung der flankierenden Massnahmen gegen Lohndumping / Schweiz – EU, Bern 2005

Bundesamt für Statistik: Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz, CD-ROM 2004

Burkard, Eva: global_kids.ch: die Kinder der Immigranten in der Schweiz, Zürich 2004, ISBN 3-85791-469-6

Dietrich, Marcel [Hrsg.]: Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Europäischen Union unter Berücksichtigung des schweizerischen Ausländerrechts, Zürich 1995, ISBN 3-7255-3395-4

Dinevski, Andrea; Stocker, Peter: Tipps zur Pensionierung: der persönliche Pensionierungs-Ratgeber, 3., aktualisierte Aufl., Ausg. nur für die Schweiz, Frankfurt am Main, Wien 2003, ISBN 3-8323-0991-8

Dönni, Ruth; Frei, Peter; Niederöst, Peter: Ausländerrecht: Leben, lieben und arbeiten in der Schweiz; ein Ratgeber aus der Beobachter-Praxis, Zürich 2005, ISBN 3-85569-272-6

Eichin, Rolf: Ich bin Kurzaufenthalter in der Schweiz, Lörrach 2006, ISBN 3-939039-47-0

Eichin, Rolf: Ich bin Niedergelassener in der Schweiz, Lörrach 2006, ISBN 3-939039-50-0

Eichin, Rolf: Versicherungen für Grenzgänger und Aufenthalter in der Schweiz, Lörrach 2006, ISBN 3-939039-05-5

FAZ-Institut für Management-, Markt- und Medieninformationen [Hrsg.]: Investitionsführer Schweiz, Frankfurt am Main, erscheint jährlich

Fischer, Daniela C.; Walker, Beat; Pifko, Clarisse: Das schweizerische Steuersystem: eine praxisorientierte Einführung mit zahlreichen Beispielen, 3., überarb. Aufl., Zürich 2004, ISBN 3-7155-9121-8

Geissmann, Hanspeter; Huber, Felix; Wetzel, Thomas: Grundstückerverwerb in der Schweiz durch Personen im Ausland, Zürich, Baden Baden 1998, ISBN 3-7255-3731-3, ISBN 3-7890-5308-2

Grenzgänger-Info e.V. [Hrsg.]: Ich arbeite in der Schweiz und werde Mutter Lörrach-Brombach 2005, ISBN 3-939039-25-X

Grenzgänger-Info e.V. [Hrsg.]: Ich arbeite in der Schweiz und werde Rentner, Lörrach-Brombach 2005, ISBN 3-939039-10-1

Grenzgänger-Info e.V. [Hrsg.]: Ich bin Grenzgänger in der Schweiz, Lörrach-Brombach 2005, ISBN 3-939039-39-X

Grenzgänger-Info e.V. [Hrsg.]: Ich bin selbstständig und Grenzgänger in der Schweiz, Lörrach-Brombach 2005, ISBN 3-939039-02-0

Grenzgänger-Info e.V. [Hrsg.]: Immobilienerwerb durch Grenzgänger und Aufenthalter in der Schweiz, Lörrach-Brombach 2005, ISBN 3-939039-42-X

Grenzgänger-Info e.V. [Hrsg.]: Ich suche einen Job in der Schweiz, Lörrach-Brombach 2005, ISBN 3-939039-30-6

Grenzgänger-Info e.V. [Hrsg.]: 60-Tage-Regelung Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Schweiz, Lörrach-Brombach 2005, ISBN 3-939039-33-0

Gutzwiller, Peter Max; Baumgartner, Urs L.: Schweizerisches Ausländerrecht: Die Rechtsstellung der Ausländer in der Schweiz, 2., neubearb. Aufl., München, Basel 1997 ISBN 3-406-38794-2, ISBN 3-7190-1562-9

Held, Penelope; Schmid, Monika; Uhlig Schwaar, Sylvie: Schwangerschaft, Muttersein: Eine Informationsbroschüre für Frauen in der Schweiz, Bern, Basel 2005

Hilty, Thomas: Kompaktkommentar zum Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Deutschland-Schweiz, 2., erw. u. aktualis. Neuaufl., Zürich 2005, ISBN 3-906355-98-5

Hirt, Thomas: Personen- und Sozialversicherungen, Zürich 2006, ISBN 3-286-51311-3

Hischier, Roger: Das Statut des Arbeitsverhältnisses entsandter Arbeitnehmer schweizerischer Unternehmen unter spezieller Berücksichtigung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts, Zürich 1995, ISBN 3-7255-3367-9

Huth, Petra: Der Schweizer Arbeitsmarkt – viel Lohn und wenig Regulierung, Crédit Suisse, Economic & Policy Consulting, Zürich 2004

Jaeger, Franz: Eine freizügige Schweiz – Chimäre oder Chance? Zur Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf die erweiterte EU; Versuch einer Diagnose der volkswirtschaftlichen Auswirkungen auf Migration, Schwarzarbeit und Auslandsinvestitionen in der Schweiz, Zürich, Chur 2005, ISBN 3-7253-0815-2

Knupfer, Caroline [Bearb.]; **Knöpfel, Carlo** [Hrsg.]: Wie viel bleibt einem Haushalt von einem zusätzlichen Erwerbseinkommen übrig? Berechnung für verschiedene Falltypen mit unterschiedlichem Nettoeinkommen und unterschiedlicher Aufteilung der Erwerbsarbeit zwischen den Partnern für drei Hauptorte der Schweiz (Zürich, Lausanne und Bellinzona), Bern 2005, ISBN 3-907846-38-9

Möhr, Marco: Die Bedeutung der Staatsangehörigkeit der natürlichen Personen im schweizerischen Steuerrecht, Dissertation, St. Gallen, Univ., 2002

N. N.: Reiseatlas Schweiz, Europa: Schweiz – großer Straßenatlas 1:215000 mit Ortsregister, großer Städteatlas mit 3 Ballungsraumkarten 1:100000 und 9 Cityplänen 1:15000 mit Straßenverzeichnis; Europa – Fernstraßenatlas 1:2000000; Reise-Service – Autobahnen und Fernstraßen, Passstraßen, Reisen in Europa; mit Info-Kartenrand, München 2006, ISBN 3-89944-228-8

Paetzold, Veronika: Ausländer in der Schweiz: Aufenthalt, Erwerbstätigkeit und Niederlassung für EG/EFTA-Ausländer, Zürich 2005, ISBN 3-906355-95-0

Paetzold, Veronika: Immobilienerwerb durch Ausländer in der Schweiz, Zürich 2005, ISBN 3-906355-96-9

Rechenberg, Andrea v.; Barandun, Jürg: Erwerb von Wohnsitz und Grundeigentum in der Schweiz durch EU-Bürger, Chur 2004, ISBN 3-9521670-6-1

Reinhardt, Volker: Geschichte der Schweiz, München 2006, ISBN 3-406-53601-8

Ruch, Friederike V.: Expatriates – Inpatriates: Handbuch zur Entsendung von Mitarbeitern, Muri/Bern 2002, ISBN 3-85621-157-8

Sautebin Pousse, Marie-Thérèse: Als berufstätige Ausländerin in der Schweiz, Dübendorf 1993, ISBN 3-908003-33-4

Schiess Rütimann, Patricia M. [Hrsg.]: Schweizerisches Ausländerrecht in Bewegung? Zürich, Basel, Genf 2003, ISBN 3-7255-4545-6

Schöbi, Felix: Schweizerischer Grundstückskauf und europäisches Recht, Bern 1999, ISBN 3-7272-0331-5

Seco [Hrsg.]: Wie bewerbe ich mich richtig? Praktische Tipps. Stellensuche, Bewerbung, Vorstellung, Bern 2003

Spescha, Marc; Sträuli, Peter: Ausländerrecht: Kommentar, 2., vollst. überarb. Aufl., Zürich 2004, ISBN 3-280-07080-5

Steuber, Werner [Red.]: RepublikFlucht: Vom Sozialstaat in die Freiheit, Waldshut-Tiengen 2004, ISBN 3-89250-070-3

Stubbe, Ellen: „Gastland“ Schweiz: Rechtsbrüche und Willkür statt Freizügigkeit, Sempach 2005, ISBN 3-9523060-1-0

Uebersax, Peter [Hrsg.]: Ausländerrecht: Ausländerinnen und Ausländer im öffentlichen Recht, Privatrecht, Strafrecht, Steuerrecht und Sozialrecht der Schweiz, Basel, Genf, München 2002, ISBN 3-7190-1829-6

Wagner, Jürgen [Bearb.]: Steuerstandort Schweiz: Kapitalanlagen – Steuerausländer – Wirtschaftsstandort Kanton Zug, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden 2002, ISBN 3-415-03066-0

Wagner, Jürgen; Plüss, Adrian: Handels- und Wirtschaftsrecht in der Schweiz und in Liechtenstein, 3., neu bearb. Aufl., Frankfurt am Main 2006, ISBN 3-8005-1439-7

Weigell, Jörg [Hrsg.]; **Brand, Jürg** [Bearb.] **u.a.:** Investitions- und Steuerstandort Schweiz: Chancen und Risiken von Investitionen und Wohnsitzverlegungen, 2. Auflage, München, Basel 2005, ISBN 3-406-53804-5

Widmer, Dieter: Die Sozialversicherung in der Schweiz, 5., erg. und verb. Aufl., Zürich, Basel, Genf 2005, ISBN 3-7255-5000-X

Medien-Information

Grüezi und willkommen zum Studium in der Schweiz!

Bonn (of). Die Schweiz, in Deutschland landläufig eher bekannt für Berge, Skifahren, Käse und Schokolade, gewinnt als Studienort zunehmend an Bedeutung. Dabei spielen aus berufsqualifizierender Sicht die an der Praxis orientierten Studieninhalte nebst guten Chancen für Praktika sowie die trotz der gemeinsamen Sprache hervorragenden Möglichkeiten zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen eine Rolle – ebenso wie die Flucht vor überfüllten Hörsälen in Deutschland und die mit dem Studium verbundene Auslandserfahrung. Und natürlich wird die Entscheidung für ein Studium in der Schweiz auch von der Aussicht beeinflusst, nicht nur ein paar Urlaubswochen dort zu verbringen, sondern länger dort zu leben und die vielfältigen Freizeitmöglichkeiten direkt nach den Vorlesungen und am Wochenende genießen zu können.

Doch wie geht man diese Entscheidung an? Was alles ist an Vorbereitungen nötig – studienbezogen, organisatorisch und privat? Wie und wo informiere ich mich optimal über Unis, Fächerangebot, akademische Abschlüsse, Praktikumsmöglichkeiten? Wie ist das mit der wechselseitigen Anerkennung von Scheinen und Abschlüssen in Deutschland und der Schweiz? Wie bewerbe ich mich an einer Elite-Hochschule wie St. Gallen oder der ETH Zürich? Und wie ist das eigentlich mit den verschiedenen Sprachen in der Schweiz?

Wie man Klippen umschiffet und sein Studentenleben in der Schweiz gründlich vorbereitet, vermittelt jetzt ein neuer Ratgeber aus dem Bonner Fachverlag interna: „Studieren in der Schweiz“ von Thomas Bornschein und Mirco Thomas.

Optimale Vorbereitung von der Wahl der Uni bis zur Wohnungssuche

„Gezielt planen – erfolgreich studieren“ könnte das Motto dieses Buchs lauten, denn genau das wird dem Leser ermöglicht. Die beiden Autoren leiten Leser und Leserinnen durch alle Phasen ihrer Vorüberlegungen und praktischen Vorbereitungen mit dem Ziel, ihr Vorhaben realistisch und fundiert anzugehen, um so unnötige Kosten, Zeit und Ärger zu sparen. Rund um das Studieren in der Schweiz bekommen sie praxiserprobte Tipps zu wichtigen Punkten wie > persönliche Voraussetzungen > Hochschularten > Studienplatz- und Wohnungssuche > Finanzen und soziale Absicherung > mögliche Einbürgerung bei den Eidgenossen > Beratungs- und Informationsstellen zu allen Punkten, jeweils mit kompletten Adressen und Websites für sofortige Kontaktaufnahme und vielem mehr – wertvolle Informationen, kompakt und sofort umsetzbar aufbereitet.

Dieser Praxisratgeber wird jedem, der sich für das Leben und Studieren in der Schweiz ernsthaft interessiert, zum wertvollen Begleiter werden. Das Buch erscheint übrigens im Digitaldruck; dies gewährleistet die laufende Einarbeitung von Änderungen und Ergänzungen und damit stets die optimale Aktualität.

Thomas Bornschein/Mirco Thomas: Studieren in der Schweiz.

Verlag interna GmbH, Auguststr. 1, 53229 Bonn, www.interna-aktuell.de

ISBN 978-3-939397-10-6, 137 Seiten, 17,90 Euro

Nachdruck honorarfrei. Über ein Belegexemplar an die obige Adresse freuen wir uns.